



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

35. Jahrgang

Magdeburg, den 19. Dezember 2025

Nr. 27

Inhalt:	Seite
Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan der Landeshauptstadt Magdeburg	730-735
Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung)	736-755
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung)	756-783
Fischerprüfung am 07. März 2026	784
Versteigerung eines amtlich verwahrten Fahrzeuges	785-786
Satzung der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 103-6 „Östlich August-Bebel-Damm“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung	787-789
Auslegung des 2. Entwurfs der 1. Änderung des B-Planes Nr. 174-2 „Südlich Sieverstorstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift (Auslegung: 12.01.2026 bis 12.02.2026)	790-792
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 257-2 „Friedensweiler“	793-794
Satzung zur Aufhebung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 353-2 „Eulenberg“	795-796

Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 353-2 „Eulenberg“ in der Fassung der 1. Änderung und Ersatzbekanntmachung	797-799
Jahresabschluss der Magdeburger Hafen GmbH zum 31.12.2024 (Auslegung: 19.01.2026 bis 27.01.2026)	800
Jahresabschluss der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH (MVGM) zum 31.12.2024 (Auslegung: 19.01.2026 bis 27.01.2026)	801
Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, hier: Flurbereinigungsverfahren Schwaneberg – Feldlage, Salzlandkreis und Börde, Ausführungsanordnung vom 01.12.2025, Verfahrensnummer 24 BK 0020; Auslegung der Überleitungsbestimmungen vom 12.01.2026 bis 26.01.2026 in der Verwaltungsbibliothek der Stadtverwaltung, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg	802-804
Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, hier: Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Atzendorf (Ortslage) – Teilgebiet 2 – Verfahrensnummer 0305 SBK 10	805-806

Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf der Grundlage der §§ 5,8 Abs. 1 i.V.m. 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA 2014, Seite 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl LSA vom 29. Juni 2018, Seite 166) i.V.m. § 7 Abs. 2 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2021 (GVBl. LSA S. 586) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 28.08.2025, folgende Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

§ 1 Rettungsdienstbereich

Den Rettungsdienstbereich bildet das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg (LH MD).

§ 2 Bereichsübergreifende Einsatzgebiete

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg unterstützt die rettungsdienstliche Versorgung von Gebieten im Landkreis Börde. Eingeschlossen sind Teilstücke der Bundesautobahnen A 2 (AS Lostau bis AS Bornstedt) und A 14 (Autobahnkreuz Magdeburg bis AS Schönebeck).
- (2) Auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages werden bei Bedarf Ortschaften im Landkreis Bördekreis mit Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF) unterstützend abgesichert.
- (3) Auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages wird bei Bedarf im Rettungsdienstbereich der Landeshauptstadt Magdeburg, mit einem Rettungstransportwagen (RTW) durch den Landkreis Börde, der Bereich Beyendorf-Sohlen unterstützend abgesichert.

§ 3 Versorgungsziel

- (1) Die Einhaltung der gesetzlichen Hilfsfristen entsprechend § 7 Abs. 4 RettdG LSA bildet den Grundsatz der Rettungsmittelbedarfsplanung.
- (2) Regelmäßig erfolgen Überprüfungen und notwendige Anpassungen des Bereichsplanes. Neben der Bevölkerungsdichte finden auch geographische und verkehrstechnische Erfordernisse Beachtung.
- (3) Die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an den Rettungsdienst der Landeshauptstadt Magdeburg im organisatorischen, technischen und personellen Bereich wird unter Beachtung von Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung angestrebt.

§ 4 Standorte, Vorhaltezeiten und Einsatzbereiche der Rettungsmittel

(1) Die regulären Rettungsmittel mit Standorten und Vorhaltezeiten sind:

Rettungsmittel	Standort	Vorhaltezeiten
NEF	Max-Otten-Str. 11-15	täglich 24 h
NEF	Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.	täglich 24 h
NEF	Klinikum Magdeburg gGmbH	täglich 24 h
RTW	Klinikum Magdeburg gGmbH	täglich 24 h
RTW	Klinikum Magdeburg gGmbH	täglich 24 h
RTW	Klinikum Magdeburg gGmbH	Mo – Sa 07:00 – 19:00 Uhr
RTW	Hamburger Str. 11	täglich 24 h
RTW	Hamburger Str. 11	täglich 24 h
RTW	Ernst-Reuter-Allee 42	täglich 24 h
RTW	Ernst-Reuter-Allee 42	täglich 24 h
RTW	Max- Otten- Str. 11-15	Mo - So 07:00 - 19:00 Uhr
RTW	Klinikum Pfeiffersche Stiftungen	täglich 24 h
RTW	Klinikum Pfeiffersche Stiftungen	Mo - So 07:00 - 19:00 Uhr
RTW	Schönebecker Str. 67a	täglich 24 h
RTW	Eisleber Str. 13	täglich 24 h
RTW	Eisleber Str. 13	täglich 24 h
RTW	Eisleber Str. 13	täglich 24 h
RTW	Eisleber Str. 13	Mo - So 07:00 - 19:00 Uhr
KTW	Hohendodeleber Str. 4	Mo - Fr 06:00 - 14:00 Uhr Sa 08:00 - 14:00 Uhr
KTW	Hohendodeleber Str. 4	Mo -Fr 08:00 - 14:00 Uhr Sa 14:00 - 22:00 Uhr
KTW	Hohendodeleber Str. 4	Mo - Fr 09:00 - 18:00 Uhr
KTW	Hohendodeleber Str. 4	Mo - Fr 08:00 - 14:00 Uhr

KTW	Hermann-Hesse-Str. 1a	Mo - Fr 08:00 - 14:00 Uhr Mo - Fr 15:00 - 22:00 Uhr So 14.00 - 22.00 Uhr
KTW	Hermann-Hesse-Str. 1a	Mo - Fr 08:00 - 16:00 Uhr Sa 08:00 - 15:00 Uhr
KTW	Hermann-Hesse-Str. 1a	Mo - Fr 08:00 - 17:00 Uhr Sa 15:00 - 22:00 Uhr
KTW	Hermann-Hesse-Str. 1a	Mo - Fr 09:00 - 15:00 Uhr
KTW	Eisleber Str. 13	Mo - Fr 07:00 - 15:00 Uhr Mo - Fr 22:00 – 06:00 Uhr So 22:00 - 06:00 Uhr
KTW	Eisleber Str. 13	Mo - Fr 09:00 - 16:00 Uhr Mo - Fr 16:00 - 21:00 Uhr Sa 06:00 - 14:00 Uhr
KTW	Eisleber Str. 13	Mo - Fr 09:00 - 16:00 Uhr Sa 22:00 - 06:00 Uhr

NEF = Notarzteinsatzfahrzeug/ RTW = Rettungstransportwagen/ KTW = Krankentransportwagen

- (2) Vorhalteerhöhung und temporäre Standorte von Rettungsmitteln
Bei besonderen Lagen kann durch den Träger des Rettungsdienstes, zusätzlich zu den vorgenannten Rettungsmitteln, eine Vorhalteerhöhung erfolgen. Das Vorliegen einer besonderen Lage erklärt der Sachgebietsleiter Rettungsdienst. Das umfasst sowohl die Indienststellung zusätzlicher Rettungsmittel als auch die Besetzung temporärer Standorte. Sollte es sich erforderlich machen, diese Maßnahme über einen Zeitraum länger 24 h aufrecht zu erhalten, ist der Kostenträger in Kenntnis zu setzen.
- (3) Kartographische Darstellung der primären Einsatzbereiche mittels Kartenmaterial des Fachdienstes Stadtvermessung (Anlagen 2 a bis j)
- (a) NEF -Rettungswache (70) Klinikum Magdeburg gGmbH (NEF Klinikum Olvenstedt),
 - (b) NEF-Rettungswache (50) Max-Otten-Str. 11-15 (NEF Mitte),
 - (c) NEF-Rettungswache (60) Universitätsklinikum A. ö. R. (NEF Universitätsklinikum),
 - (d) RTW-Rettungswache (71) Klinikum Magdeburg gGmbH,
 - (e) RTW-Rettungswache (72) Hamburger Str. 11,
 - (f) RTW-Rettungswache (51) Ernst-Reuter-Allee 42,
 - (g) RTW-Rettungswache (53) Max-Otten-Str. 11-15,
 - (h) RTW-Rettungswache (52) (Klinikum Pfeiffersche Stiftungen,
 - (i) RTW-Rettungswache (62) Schönebecker Str. 67a,
 - (j) RTW-Rettungswache (61) Eisleber Str. 13.

§ 5 Kartographische Darstellungen der Hilfsfristen mittels Isochronen (Hilfsfrist-Isochronen) unter Verwendung von Regiograph

Die Einsatzgrenzen der einzelnen Rettungswachen ergeben sich unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Hilfsfristen. Diese Grenzen wurden aus der kartographischen Darstellung der Hilfsfrist-Isochronen ermittelt.

- (1) 20-Minuten-Eintreffzeit-Isochronen NEF (Anlagen 3/1 a bis c)
 - (a) NEF-Rettungswache Klinikum Magdeburg gGmbH,
 - (b) NEF-Rettungswache Max-Otten-Str. 11-15,
 - (c) NEF-Rettungswache Universitätsklinikum A. ö. R.,
- (2) 12-Minuten-Eintreffzeit-Isochronen RTW (Anlagen 4/1 a bis g)
 - (a) RTW-Rettungswache Klinikum Magdeburg gGmbH
 - (b) RTW-Rettungswache Hamburger Str. 11
 - (c) RTW-Rettungswache Ernst-Reuter-Allee 42
 - (d) RTW-Rettungswache Max-Otten-Str. 11-15
 - (e) RTW-Rettungswache Klinikum Pfeiffersche Stiftungen
 - (f) RTW-Rettungswache Schönebecker Str. 67a
 - (g) RTW-Rettungswache Eisleber Str. 13

§ 6 Genehmigungen für die Notfallrettung und qualifizierte Patientenbeförderung

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg, als Träger des Rettungsdienstes, hat folgendem Leistungserbringer die Genehmigung (Konzession) zur Teilnahme an der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung erteilt: Arbeitsgemeinschaft (ARGE) bestehend aus:
 - Arbeiter-Samariter-Bund, Regionalverband Magdeburg (ASB)
 - Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Regionalverband Magdeburg, Börde, Harz (JUH) - Malteser-Hilfsdienst gGmbH (MHD)
- (2) Zusätzlich betreibt die Berufsfeuerwehr (BF) der Landeshauptstadt Magdeburg eine Lehrrettungswache.
- (3) Tabellarische Auflistung der Standorte mit Leistungserbringern

Rettungsmittel	Standort	Leistungserbringer
NEF	Max-Otten-Str. 11-15	ARGE/ MHD
NEF	Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.	ARGE/ ASB
NEF	Klinikum Magdeburg gGmbH	ARGE/ JUH
RTW	Klinikum Magdeburg gGmbH	ARGE/ JUH
RTW	Klinikum Magdeburg gGmbH	ARGE/ JUH
RTW	Klinikum Magdeburg gGmbH	ARGE/ JUH
RTW	Hamburger Str. 11	ARGE/ MHD
RTW	Hamburger Str. 11	ARGE/ MHD
RTW	Ernst-Reuter-Allee 42	BF
RTW	Ernst-Reuter-Allee 42	BF
RTW	Max- Otten- Str. 11-15	ARGE/ MHD
RTW	Klinikum Pfeiffersche Stiftungen	ARGE/ JUH

RTW	Klinikum Pfeiffersche Stiftungen	ARGE/ JUH
RTW	Schönebecker Str. 67a	ARGE/ MHD
RTW	Eisleber Str. 13	ARGE/ ASB
RTW	Eisleber Str. 13	ARGE/ ASB
RTW	Eisleber Str. 13	ARGE/ ASB
RTW	Eisleber Str. 13	ARGE/ ASB
KTW	Hohendodeleber Str. 4	ARGE/ JUH
KTW	Hohendodeleber Str. 4	ARGE/ JUH
KTW	Hohendodeleber Str. 4	ARGE/ JUH
KTW	Hohendodeleber Str. 4	ARGE/ JUH
KTW	Hermann-Hesse-Str. 1a	ARGE/ MHD
KTW	Hermann-Hesse-Str. 1a	ARGE/ MHD
KTW	Hermann-Hesse-Str. 1a	ARGE/ MHD
KTW	Hermann-Hesse-Str. 1a	ARGE/ MHD
KTW	Eisleber Str. 13	ARGE/ ASB
KTW	Eisleber Str. 13	ARGE/ ASB
KTW	Eisleber Str. 13	ARGE/ ASB

§ 7 Anforderungen an die Qualität und die Sicherheit in der Notfallrettung und bei der qualifizierten Patientenbeförderung sowie Maßnahmen der Qualitätssicherung

- (1) Die eingesetzten Personen müssen über die ausreichende fachliche, soziale, persönliche und methodische Kompetenz sowie gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Dienstes verfügen.
- (2) Durch das eingesetzte Personal sind die gesetzlich geforderten Qualifikationen einzuhalten.
- (3) Die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte haben den jeweiligen Normen, dem Stand der Technik sowie den weiterführenden Anforderungen aus den erteilten Konzessionen zur Teilnahme am Rettungsdienst in der jeweils gültigen Fassung zu entsprechen.

§ 8 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD)

- (1) Im Rettungsdienstbereich übernimmt ein Ärztlicher Leiter Rettungsdienst die im § 10 des RettDG LSA beschriebenen Aufgaben. Er wird von einem Stellvertreter unterstützt und während seiner Abwesenheit vertreten.

§ 9 Großschadensereignis oder Ereignis mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen

- (1) Es kommen ein Leitender Notarzt und ein Organisatorischer Leiter Rettungsdienst zum Einsatz.
- (2) Es wird eine Leitende Notarztgruppe vorgehalten. Die Mitglieder dieser Gruppe werden vom Klinikum Magdeburg gGmbH und des Universitätsklinikums A.ö.R. Magdeburg gestellt. Zusätzliche Anforderungen an Qualifikation und Eignung werden in einer gesonderten Verfügung geregelt.

- (3) Die Organisatorischen Leiter Rettungsdienst werden von den Leistungserbringern gestellt.
- (4) Zusätzliche notwendige Notärzte werden von der Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt gestellt.
- (5) Zusätzlich verfügbare Einsatzmittel werden im Sonderplan „Einsatzkonzept Massenanfall von Verletzten“ der Landeshauptstadt Magdeburg näher benannt.

§ 10 Maßnahmen der Qualitätssicherung

Die konzessionierten Leistungserbringer haben für die Leistungserbringung in der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung ein Zertifikat über ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend ISO 9001: 2015 zu besitzen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan der Landeshauptstadt Magdeburg vom 29.04.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 10 vom 10.05.2019) außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 09.12.2025

- Dienstsiegel –

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 09.12.2025

- Dienstsiegel –

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung)

Auf Grund der §§ 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410), der §§ 17 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), in Verbindung mit den §§ 3, 4 und 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610), in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 04. Dezember 2025 folgende Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) beschlossen:

§ 1

Grundsätzliches

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg (nachfolgend Stadt genannt) entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe dieser Satzung die in ihrem Gebiet angefallenen und ihr überlassenen Abfälle.
- (2) Die Stadt betreibt die Abfallwirtschaft als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb“. Sie kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (3) Die Stadt informiert und berät Abfallerzeuger und -besitzer über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2

Umfang der Abfallbewirtschaftung, Anfall von Abfällen

- (1) Die Abfallbewirtschaftung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.
- (2) Die Abfallbewirtschaftung der Stadt umfasst die Verwertung nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 KrWG und die Beseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG aller angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie der angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.
- (3) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Abfälle gelten als angefallen, sobald die vorgenannten Voraussetzungen erstmals erfüllt sind.

§ 3

Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Jeder ist gehalten,
- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
 - die Menge der Abfälle zu vermindern,
 - die Schadstoffe in Abfällen gering zu halten,
 - gebrauchsfähige und funktionstüchtige Gegenstände einer Verwendung zuzuführen,
 - Abfälle so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.
- (2) Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Magdeburg haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vor allem im Auftrags- und Beschaffungswesen sowie bei Bauvorhaben im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren Erzeugnisse zu bevorzugen, die
1. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen,
 2. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu schadstoffärmeren Abfällen führen,
 3. aus Reststoffen oder Abfällen oder in reststoff-, abfall-, energie- oder rohstoffarmen Verfahren hergestellt worden sind.
- Insbesondere dürfen in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Magdeburg Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden, soweit dies für den jeweiligen Zweck möglich und zumutbar ist.
- (3) Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren, gegebenenfalls pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dieses erfordern. Das Nähere regelt die Zulassung der Veranstaltung.
- (4) Die Stadt wirkt auf Veranstalter öffentlicher Feste auf privaten Grundstücken ein, damit Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren, gegebenenfalls pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden.
- (5) Die Stadt wirkt auf Gesellschaften und Körperschaften, an denen sie beteiligt ist, ein, dass diese im Sinne der Absätze 2 und 3 handeln.
- (6) Damit möglichst wenig Abfall anfällt, berät die Stadt die Abfallerzeuger sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Sie kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

§ 4

Ausschluss von der Abfallentsorgung

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall durch schriftliche Entscheidung mit Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten von einzelnen oder sämtlichen Entsorgungshandlungen ausschließen, wenn diese nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die Stadt durch gesetzliche Regelungen (z. B. radioaktive Abfälle im Sinne des Atomgesetzes) ausgeschlossen sind, sind die Besitzer dieser Abfälle auf Grund dieser Regelungen zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet. Es ist verboten, diese Abfälle in städtische Abfallbehälter oder Abfallsäcke einzufüllen oder diese einer städtischen Abfallentsorgungseinrichtung mit unzutreffender oder unvollständiger Bezeichnung zu überlassen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, die von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden, sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Dies gilt auch für vergleichbare Anfallorte, an denen Abfälle im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen (z. B. Studentenwohnheime, Senioren- und Altenwohnheime und Einrichtungen des betreuten Wohnens, sofern diese nicht als Pflegeheime anzusehen sind). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich / industriell und gleichzeitig zu Wohnzwecken bzw. im Rahmen der privaten Lebensführung genutzt werden. Eigentümer von Wochenendhäusern, Ferienwohnungen und -anlagen, die saisonbedingt oder zeitweise bewohnt werden, unterliegen ebenfalls dem Anschluss- und Benutzungszwang. Die Anschlusspflichtigen haben für den Zeitraum der Nutzung, jedoch mindestens für ein Quartal die städtische Abfallentsorgung in Anspruch zu nehmen. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Der Anschluss an die Abfallentsorgung wird mit der Auslieferung der Abfallbehälter wirksam.
- (3) Die Anschlusspflichtigen und jeder andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle, einschließlich des bei der Straßenreinigung gem. § 6 Straßenreinigungssatzung anfallenden Abfalls, der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe der §§ 7 bis 27 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht nicht gemäß § 17 KrWG entfällt.
- (4) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 3, soweit auf diesen Grundstücken oder im Rahmen damit verbundener Verpflichtungen (z. B. Straßenreinigung) Abfälle zur Beseitigung anfallen, sofern sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.

- (5) Sofern eine Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 17 KrWG Abs. 1 und Abs. 2 nicht besteht, hat der Anschlusspflichtige bzw. der Abfallbesitzer dies der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, auf Anforderung mitzuteilen.
- (6) Der Benutzungszwang gilt nicht für die nach § 4 von der Entsorgung insgesamt ausgeschlossenen Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Teil der Erdoberfläche, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (8) Bewohner im Sinne dieser Satzung sind Personen, die gemäß Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Anmeldung einer Haupt- bzw. Nebenwohnung verpflichtet sind. Die Anzahl der Beschäftigten im Sinne dieser Satzung ergibt sich aus der Zahl der vollbeschäftigten Mitarbeiter zuzüglich der auf Vollzeitstellen umgerechneten Teilzeit- bzw. Pauschalkräfte.

§ 6

Abfalltrennung

- (1) Zur Umsetzung der Ziele der Kreislaufwirtschaft werden in der Landeshauptstadt Magdeburg folgende Abfallarten getrennt erfasst und behandelt:
 - 1. Altpapier,
 - 2. Sperrmüll, Altmetalle, Kunststoffe,
 - 3. Altgeräte,
 - 4. Bioabfälle,
 - 5. Gefährliche Siedlungsabfälle (Schadstoffe)
(Siedlungsabfälle und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen),
 - 6. Altreifen,
 - 7. Bauschutt,
 - 8. Nicht gefährliche Baustellenabfälle,
 - 9. Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle,
 - 10. Asbestabfälle, künstliche Mineralfaserabfälle,
 - 11. Bodenaushub,
 - 12. Alttextilien,
 - 13. Restabfall,
 - 14. Glas,
 - 15. Verpackungsabfälle aus Metall, Kunststoff, Materialverbunden.
- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Absatz 1 genannten überlassungspflichtigen Abfälle getrennt zu halten und nach Maßgabe der §§ 7 bis 27 zu überlassen.

§ 7

Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier und Pappe bestehende Abfälle.

- (2) Altpapier wird in der Landeshauptstadt Magdeburg im flächendeckenden haushaltsnahen kommunalen Sammelsystem erfasst.
Altpapier aus privaten Haushalten ist der Stadt im Holsystem in zugelassenen Altpapiersammelbehältern zu überlassen. Die Aufstellung von Altpapiersammelbehältern ist durch den Grundstückseigentümer schriftlich beim Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb zu beantragen.
In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt die Überlassung im Bringsystem durch Einwurf in entsprechend gekennzeichnete Unterflurbehälter oder die Abgabe an kommunalen Sammelstellen auf Antrag zulassen. Größere Mengen Altpapier, die den Umfang des Holsystems überschreiten, sind an den kommunalen Wertstoffhöfen zu überlassen.
- (3) Altpapiersammelbehälter werden im Holsystem in der Regel vierwöchentlich entsorgt. Die Stadt kann bei Bedarf oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche davon abweichende andere Zyklen für die regelmäßige Abfuhr festlegen.
Für die Abfuhr der Altpapiersammelbehälter gelten die Bestimmungen des § 25 Abs. 2 bis 6 entsprechend.

§ 8

Sperrmüll, Altmetalle, Kunststoffe

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 sind bewegliche, sperrige Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer Abmessungen, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (bezogen auf einen 60 Liter-Behälter) ohne Weiteres eingefüllt werden können, beispielsweise Matratzen, Tische, Teppichboden.
- Altmetalle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 sind Abfälle aus privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen, die überwiegend aus Metall bestehen, z. B. Fahrräder, Bettgestelle, Zinkbadewannen, Schubkarren, Wäschepfähle, Töpfe, Pfannen, Regenfässer u. ä.
- Kunststoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 sind Abfälle aus privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen, die überwiegend aus Kunststoff bestehen, z. B. Schüsseln, Eimer, Gießkannen, Blumentöpfe, Einkaufskisten, Spielzeug u. ä.
- Nicht zur Kategorie Sperrmüll, Altmetalle, Kunststoffe (im weiteren Sperrmüll genannt) gehören Abfälle, die von Bau- oder Umbauarbeiten herrühren wie Steine, Ziegel, Türen, Fenster, Heizungs- und Sanitäreinrichtungen, Parkett, Laminat, Decken- und Wandverkleidung usw., sowie Kraftfahrzeuge oder Teile davon, einschließlich Altreifen.
- (2) Die zweimal jährliche Abholung von bis zu jeweils zwei Kubikmetern Sperrmüll je Haushalt (einschließlich der Abfälle nach § 9 Altgeräte) ist Bestandteil der Restabfallentsorgungsgebühren eines jeden an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes.
Die Abfuhr erfolgt nach einem Bestellsystem, das jeder Anschlusspflichtige gemäß § 5 Abs. 1 sowie jeder Benutzungspflichtige gemäß § 5 Abs. 3 in Anspruch nehmen kann. Das Herausstellen von Sperrmüll auf öffentliche Straßen und Plätze ist nur dem Besteller zu dem vom Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb bestätigten Termin für die angemeldete Adresse und Abfallmenge gestattet.
Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abholtermin.
- (3) Sperrmüll ist zum bestätigten Termin, frühestens jedoch am Vorabend des Abholtages, so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird, die Straße nicht verschmutzt wird und

zügiges Verladen möglich ist.

Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg haben und die Einzelmaße von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m nicht überschreiten.

- (4) Die Stadt ist berechtigt, für bestimmte Sperrmüllarten eine getrennte Einsammlung und Beförderung durchzuführen, wenn Teile von ihnen vor einer Verwertung oder Beseitigung nach dem Stand der Technik einer speziellen Behandlung zugeführt werden sollen.
Zur Gewährleistung einer schadlosen Verwertung von Altholz sind sperrige Abfälle, die überwiegend (zu mehr als 50 %) aus Altholz bestehen, getrennt vom übrigen Sperrmüll bereit zu stellen.
Zur Gewährleistung einer schadlosen Verwertung von Altmetall und Kunststoffen sind diese Abfälle getrennt vom übrigen Sperrmüll bereit zu stellen.
- (5) Sperrmüll, der durch den Abfallbesitzer nicht im Rahmen der Abfuhr gemäß Abs. 2 bereitgestellt wird bzw. dessen Menge oder Anfallhäufigkeit oder Maße oder Gewicht der Einzelstücke die Vorgaben gemäß Abs. 3 übersteigt, hat der Abfallbesitzer bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Abfuhr auf Antrag gegen Gebühr schriftlich anzumelden oder an den von der Stadt benannten kommunalen Sammelstellen zu überlassen.
- (6) Sperrmüll, der im Rahmen der Abfuhr gemäß Abs. 2, aber zu einem vom Abfallbesitzer gewünschten Termin entsorgt werden soll, ist mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Abholtermin anzumelden. Die Gebühr gemäß Abfallgebührensatzung ist in Vorkasse zu entrichten.
An Samstagen, Sonn- und Feiertagen findet keine Sperrmüllabfuhr statt.
- (7) Dem Sperrmüll aus privaten Haushalten gleichgestellt ist Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen im haushaltsüblichen Umfang.
- (8) Zur Förderung der Abfallvermeidung können brauchbare und funktionsfähige Möbel und Gegenstände einer weiteren Verwendung zugeführt werden. Die Abfallberatung gibt Auskunft zu Annahmestellen.

§ 9

Altgeräte

- (1) Altgeräte im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 3 sind als Abfall anfallende elektrische und elektronische Geräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) (z. B. Fernseh- und Rundfunkgeräte, Computer, Waschmaschinen, Schleudern, Wäschetrockengeräte, E-Herde, Kühlgeräte, Mixer, Küchenmaschinen, Staubsauger, Kaffeemaschinen, elektrisches Spielzeug, u. ä., LED- und Energiesparlampen).
- (2) Altgeräte aus privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen gemäß ElektroG sind der Landeshauptstadt Magdeburg als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, Vertreibern, Herstellern, einem nach dem ElektroG vorgeschriebenen Bevollmächtigten oder einem Betreiber von nach § 21 ElektroG zertifizierten Erstbehandlungsanlage zur ordnungsgemäßen Entsorgung zu überlassen.
Die Überlassung von Altgeräten an Sammler, die nicht zu den gesetzlich Berechtigten gehören, ist nicht zulässig.
- (3) Altgeräte werden im Holsystem im Rahmen der kommunalen Sperrmüllabfuhr entsorgt. § 8 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend.

Altgeräte aus privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen können an den von der Stadt benannten kommunalen Sammelstellen gebührenfrei abgegeben werden. Bei Anlieferungen von mehr als 20 Großgeräten (max. Kantenlänge größer als 50 cm) sind der Anlieferungsort und die Anlieferungszeit vorab mit dem Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb abzustimmen.

- (4) Altgeräte sind zur Verwertung oder sonstigen umweltverträglichen Entsorgung im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gesondert so bereitzustellen, dass sie nicht beschädigt oder zerstört werden.

§ 10

Bioabfälle

- (1) Bioabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 sind biologisch abbaubare Küchen- und Gartenabfälle natürlich organischen Ursprungs.

Gartenabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare Abfälle aus Gärten und Parkanlagen mit Ausnahme von Küchenabfällen und Speiseresten.

Baum- und Strauchschnitt sind geschnittene Äste und Zweige ab einer Länge von 30 cm.

- (2) Soweit möglich können Bioabfälle auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, in einer das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Weise verwertet werden.

Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung umfasst neben der getrennten Sammlung und Kompostierung sämtlicher in privaten Haushalten anfallenden biologischen Garten- und Küchenabfälle auch das Auf- und Einbringen der entstandenen Komposterde auf den Grundstücken, die zur eigenen privaten Lebensführung genutzt werden (auch Gartengrundstücke).

Die vollständige und ordnungsgemäße Eigenkompostierung ist gem. § 5 Abs. 5 auf Anforderung des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes mitzuteilen.

- (3) Soweit keine vollständige Eigenverwertung erfolgt, sind die Bioabfälle der Stadt durch Einwurf in die nach dieser Satzung zugelassenen Bioabfallbehälter zu überlassen. Für die Abfuhr der Bioabfallbehälter gelten die Bestimmungen des § 25.

- (4) Gartenabfälle können bei den von der Stadt benannten kommunalen Sammelstellen überlassen oder schriftlich bei der Stadt, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Abholung auf Antrag gegen Gebühr angemeldet werden.

- (5) Baum- und Strauchschnitt sowie Laub bis zu einer Menge von zwei Kubikmetern kann einmal jährlich als Ersatz für eine Sperrmüllabholung gemäß § 8 Absatz 2 zur Abholung angemeldet werden.

Baum- und Strauchschnitt ist zum Entsorgungstag, frühestens jedoch am Vorabend des Abholtages, handlich gebündelt und so geordnet bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird, die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist.

Die Bündel dürfen die Abmaße von 40 cm im Durchmesser und 1,20 m in der Länge nicht überschreiten.

Für Baum- und Strauchschnitt sowie Laub können beim Vorliegen von mindestens vier Anmeldungen je Abholort auch Container mit entsprechender Kapazität (2 m³ je angemeldeter Haushalt) bereitgestellt werden. Im Falle der Containerstellung können Baum- und Strauchschnitt sowie Laub lose in den Container gegeben werden.

Weihnachtsbäume natürlichen Ursprungs sind ohne Baumschmuck neben der Biotonne zum Entsorgungstag bereitzustellen.
Die Länge soll max. 2 m betragen. Größere Bäume sind entsprechend zu teilen.
Eigenkompostierer ohne Biotonne haben keinen Anspruch auf Abholung der Weihnachtsbäume. Die Abgabe auf den Wertstoffhöfen ist möglich.

- (6) Die Eingabe von Kunststoffen aller Art ist zum Einwurf in die Biotonne nicht zugelassen. Dies gilt auch für kompostierbare oder biologisch abbaubare Kunststoffe. Andere als für die Bioabfallbehälter bestimmten Abfälle dürfen in das Behältnis nicht eingegeben werden.
- (7) Die Absätze 1, 3 bis 6 gelten entsprechend für Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen, sofern sie im haushaltsüblichen Umfang anfallen und der Stadt zur Entsorgung überlassen werden.
Gewerblich anfallende Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft unterliegen als Material der Kategorie 3 den Bestimmungen der EU-Hygieneverordnung. Diese dürfen nicht über die Biotonne, die der Städtische Abfallwirtschaftsbetrieb bereitstellt, entsorgt werden.

§ 11

Gefährliche Siedlungsabfälle

- (1) Gefährliche Siedlungsabfälle (Schadstoffe) (Siedlungsabfälle und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen) im Sinne von §§ 3 Abs. 5, 48 KrWG in Verbindung mit § 3 AVV, § 6 Abs. 1 Nr. 5 sind Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden.
Dazu gehören z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Lösemittel, Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände und sonstige Chemikalien sowie Gerätebatterien, Akkus.
- (2) Gefährliche Siedlungsabfälle werden im Bringsystem entsorgt. Sie dürfen nicht in die in § 23 genannten Abfallbehälter eingeworfen werden, sondern sind an den von der Stadt betriebenen festen oder mobilen Sammelstellen für Sonderabfälle abzugeben.
Bei jeder Abgabe darf die Gesamtmenge der Abfälle 20 Liter bzw. 20 kg nicht überschreiten. Größere Mengen sind bei der Stadt anzumelden.

§ 12

Altreifen

- (1) Altreifen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 6 sind als Abfall anfallende Reifen.
- (2) Altreifen aus Haushalten sollten beim Handel oder Gewerbe zurückgegeben werden.
- (3) Ansonsten sind Altreifen bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Abfuhr auf Antrag gegen Kostenerstattung anzumelden oder bei den von der Stadt benannten Sammelstellen zu überlassen.

§ 13

Bauschutt

- (1) Bauschutt im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 7 sind feste, nicht chemisch verunreinigte mineralische Stoffe, die bei Baumaßnahmen anfallen und nicht mehr als fünf Volumenprozent Störstoffe enthalten.
- (2) Bauschutt ist vom Besitzer bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Abfuhr auf Antrag gegen Gebühr anzumelden oder bei den von der Stadt benannten Sammelstellen zu überlassen.

§ 14

Nicht gefährliche Baustellenabfälle

- (1) Baustellenabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 8 sind alle bei Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken anfallenden, nicht chemisch verunreinigten Abfälle (z. B. Baumaterialienreste, verschmutztes Verpackungsmaterial, Isoliermaterial u. ä.).
- (2) Baustellenabfälle sind vom Besitzer bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Abfuhr auf Antrag gegen Gebühr anzumelden oder bei den von der Stadt benannten Sammelstellen zu überlassen.

§ 15

Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle

- (1) Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 9 sind alle bei Umbau, Sanierung oder Abbruch von Bauwerken anfallende Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten und folgenden Abfallarten zugeordnet werden können.

Bezeichnung Abfallart	Bezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)	AVV Nummer
Dachpappe	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03 03*
A IV – Holz; Fenster und Außentüren mit und ohne Glas; Bau- und Abbruchholz mit schädlichen Verunreinigungen	Glas, Kunststoffe und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 02 04*

- (2) Dachpappe, Fenster und Außentüren mit und ohne Glas sowie Abbruchholz mit schädlichen Verunreinigungen aus privaten Haushalten oder vergleichbaren Anfallorten sind bei den von der Stadt benannten Sammelstellen zu überlassen oder zur Abfuhr gegen Kostenerstattung anzumelden.

§ 16

Asbestabfälle, gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle

- (1) a) Asbestabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 10 sind alle bei Umbau, Sanierung oder Abbruch von Bauwerken anfallenden Abfälle aus Asbestzement und asbestbelastete hausmüllähnliche Abfälle (z. B. Untersetzer, Handschuhe).

b) Gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 10 sind alle gefährlichen Abfälle aus Gesteinsfasern, Glasfasern/Glasmikrofasern oder Keramikfasern, die in Filzen, Platten oder Tüchern verarbeitet wurden bzw. lose als Mineralwolle (Glas-, Steinwolle) verwendet werden.
- (2) Asbestabfälle und gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle aus privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallorten sind bei der Stadt, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Abholung gegen Aufwandserstattung anzumelden oder an festgelegten Anlieferungstagen auf der Deponie Hängelsberge staubdicht und reißfest verpackt zu überlassen.
- (3) Asbestabfälle und gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die haushaltsübliche Mengen überschreiten, sind unter Beachtung der Regelungen der Nachweisverordnung auf der Deponie Hängelsberge staubdicht und reißfest verpackt zu überlassen.

§ 17

Bodenaushub

- (1) Bodenaushub im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 11 ist als Abfall anfallendes natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, nicht nachteilig verändertes Erd- und Felsmaterial. Hierzu gehört auch Mutterboden.
- (2) Bodenaushub sollte beim Anfall soweit möglich im nutzbaren Zustand erhalten und vor Verunreinigungen geschützt werden. Insbesondere sollte eine Vermischung mit Bauschutt und Baustellenabfällen oder anderen Abfällen vermieden werden.
- (3) Bodenaushub ist vom Besitzer bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Abfuhr auf Antrag gegen Gebühr anzumelden oder bei den von der Stadt benannten Sammelstellen zu überlassen.

§ 18

Medizinische Abfälle

- (1) Medizinische Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, welche bei der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung sowohl in privaten Haushalten als auch in Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern, Kliniken, Arztpraxen und anderen medizinischen Einrichtungen anfallen können. Hierzu gehören z. B. Einwegwäsche, Gipsverbände, Wundverbände sowie Spritzen.
- (2) Medizinische Abfälle aus privaten Haushalten sind mit dem Restabfall zu überlassen. Gewerbliche sowie in privaten und öffentlichen Einrichtungen anfallende Medizinische Abfälle sind gemäß Gewerbeabfallverordnung getrennt vom Restabfall zu erfassen. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, sind genannte Abfälle dem

örE mit dem Restabfall zu überlassen.

- (3) Die Nutzung der grauen Abfallsäcke für Restabfall mit der Aufschrift „Abfallwirtschaft Magdeburg“ im Sinne von § 23 Abs. 3 ist nur zulässig, wenn spitze und/oder scharfe Gegenstände (z. B. Kanülen, Skalpelle) in bruch sicheren, stich- und schnittfesten Behältern, alle anderen Abfälle (z. B. Wundverbände, Einwegwäsche, Altmedikamente) in undurchsichtigen, flüssigkeitsundurchlässigen und verschlossenen Kunstsacksen (Polyethylen mit mindestens 0,05 mm Folienstärke) eingefüllt werden.

§ 19

Alttextilien

- (1) Alttextilien im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 12 sind z. B. Kleidungsstücke, Wäsche, Tisch- und Bettwäsche, Federbetten, Gardinen, Decken und andere gewebte Faserstoffe sowie Schuhe aus privaten Haushaltungen oder vergleichbaren Anfallstellen. Nicht dazu gehören schadstoffbelastete Textilien, Teppiche, Matratzen, Koffer und Taschen.
- (2) Saubere und gebrauchsfähige Alttextilien können an den kommunalen Sammelstellen (Wertstoffhöfen), zugelassenen gemeinnützigen und gewerblichen Sammlern zur Verwertung überlassen werden.
- (3) Ansonsten sind saubere und gebrauchsfähige Alttextilien zur Abfuhr auf Antrag gegen Aufwandserstattung anzumelden oder bei den von der Stadt benannten Sammelstellen zu überlassen.
- (4) Verunreinigte, verschlissene und nicht verwertbare Alttextilien sind mit dem Restabfall gemäß § 20 zu überlassen.
- (5) Textilien mit Schadstoffanhaftungen wie z. B. Öl, Fett, Benzin, Farbe o.ä. sind als gefährliche Abfälle gemäß § 11 zu überlassen.

§ 20

Restabfall

- (1) Restabfall im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 13 sind alle Abfälle, die nicht anderweitig getrennt gesammelt werden.
- (2) Restabfall ist in den nach § 23 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.
- (3) Für die Abfuhr der Restabfallbehälter gelten die Bestimmungen des § 25.

§ 21

Glas

- (1) Glas im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 14 ist Hohlglas (z. B. Konservengläser).
- (2) Nicht zur Kategorie Glas gehören Tafelglas (z. B. Fenster- und Flachglas), Laborglas, Kristallglas und feuerfestes Glas.

- (3) Hohlglas (Verkaufsverpackung aus Glas) ist in den entsprechend farblich gekennzeichneten Altglascontainer an den dezentralen Containerstellplätzen zu entsorgen. Tafelglas ist auf den kommunalen Sammelstellen (Wertstoffhöfe) abzugeben. In Kleinstmengen kann Tafelglas über den Restabfall entsorgt werden.

§ 22

Verpackungsabfälle aus Metall, Kunststoff, Materialverbunden

Verpackungsabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 15 sind so genannte Leichtverpackungsabfälle aus Kunststoff, Metall oder Materialverbunden (z. B. Joghurtbecher aus Kunststoff).

§ 23

Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene feste Abfallbehälter für die regelmäßige Abfuhr sind:
1. a) Bioabfallbehälter mit 60, 120, 240 Litern Füllraum.
Auf Antrag kann die Nutzung von Bioabfallbehältern mit 770 bzw. 1100 Litern Füllraum in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden. Die Gestattung ist widerruflich.
b) Bioabfallbehälter „Biotonne plus“ mit 60, 120, 240 Litern Füllraum.
Bioabfallbehälter „Biotonne plus“ sind mit einem Biofilterdeckel ausgestattet.
 2. a) Restabfallbehälter mit 60, 80, 120, 240, 770, 1100 Litern Füllraum.
Bei ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken mit nur einem oder zwei Bewohnern kann auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen die Nutzung eines Restabfallbehälters mit 40 Litern Füllraum widerruflich zugelassen werden. Bei ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken kann die Nutzung eines Restabfallbehälters mit 40 Litern Füllraum widerruflich zugelassen werden, wenn auf dem Grundstück nicht mehr als vier Beschäftigte tätig sind.
b) Absetz- und Abrollcontainer für Restabfall mit 5, 7, 10 m³ Füllraum.
c) Presscontainer für Restabfall mit 10 m³ Füllraum.
 3. Altpapiersammelbehälter mit 120, 240 und 1100 Litern Füllraum.
- (2) Zugelassene feste Abfallbehälter für die Abfuhr auf Antrag sind:
1. Bioabfallbehälter mit 60, 120, 240 sowie, unter der Voraussetzung des Abs. 1, Nr. 1 Satz 2, 770 und 1100 Litern Füllraum;
 2. Restabfallbehälter mit 60, 80, 120, 240, 770 und 1100 Litern Füllraum;
Absetzcontainer für Restabfall mit 5, 7, 10 m³ Füllraum;
Presscontainer für Restabfall mit 10 m³ Füllraum.
 3. Absetz- und Abrollcontainer für Sperrmüll und Grünabfall mit 1,3 ; 2 ; 3,5 ; 5 ; 7 ; 10 ; 15 ; 30 m³ Füllraum.
 4. Absetzcontainer für Bauschutt, Baustellenabfälle und Bodenaushub mit 1,3 m³ Füllraum.
 5. Altpapierbehälter mit 120, 240 und 1100 Litern Füllraum.

Die Abfuhr auf Antrag für Altpapier, Bioabfall und Restabfall kommt nur in Betracht, wenn auf Grundstücken nur für einen begrenzten Zeitraum überlassungspflichtiger Abfall anfällt (auch für Grundstücke nach § 5 Absatz 1 Satz 4) bzw. mehr Abfall anfällt, als bei der regelmäßigen Abfuhr nach Absatz 1 erfasst wird. Ansonsten ist das Grundstück für die regelmäßige Abfuhr bzw. mit einem größeren Behältervolumen anzuschließen.

- (3) Zur Abfuhr des gelegentlich zusätzlich zum angemeldeten Restabfallbehältervolumen anfallenden Restabfalls werden als zusätzliche Behältnisse graue Abfallsäcke mit 110

Litern Inhalt zugelassen. Sie tragen die Aufschrift „Abfallwirtschaft Magdeburg“. Für gelegentlich zusätzlich anfallende Gartenabfälle sind auf den Grundstücken, die an die Bioabfallentsorgung angeschlossen sind, Grüngutsäcke mit 110 Litern Inhalt zugelassen. Sie tragen die Aufschrift „Abfallwirtschaft Magdeburg Nur für Laub und Grünabfälle“.

Die Säcke können bei der Stadt käuflich erworben werden.

In Abfallsäcke dürfen keine Abfälle oder Gegenstände, die nach außen dringen oder Verletzungen herbeiführen können, gefüllt werden. Abfallteile dürfen aus dem Abfallsack nicht herausragen. Die gefüllten Abfallsäcke dürfen ein Gewicht von 20 kg je Sack nicht überschreiten. Die Papiersäcke für Gartenabfälle dürfen nicht mit nassen Abfällen befüllt werden, soweit dadurch der Abfallsack beschädigt werden kann.

- (4) Auf Antrag kann Abfallbesitzern auf gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken gestattet werden, Restabfälle in eigenen 5 - 20 m³ Pressbehältern oder Absetz- und Abrollcontainern mit 5 - 30 m³ Füllraum zu sammeln.
- (5) Die Stadt stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf Nutzung eines bestimmten Behälters. Die Ausgabe der Behälter erfolgt durch die Stadt. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln. Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen oder Nutzers kann ein Austausch gegen einen gereinigten Behälter gleichen Volumens gegen Gebühr vorgenommen werden.
Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind dem Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (6) Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die anfallenden Abfälle sind in den von der Stadt zur Verfügung gestellten Behältern zu sammeln.
- (7) Der Anschlusspflichtige wählt die für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter unter Beachtung der §§ 23 (1) und 25 (1) aus, zumindest hat ein zugelassener fester Restabfallbehälter bereitzustehen.
Richtwert für den Bedarf ist bei bewohnten Grundstücken eine Restabfallbehälterkapazität von 20 Litern pro Woche und Bewohner.
Bei gewerblich genutzten Grundstücken hat mindestens eine Restabfallbehälterkapazität von fünf Litern pro Beschäftigten und Woche bereit zu stehen.
Für Grundstücke gemäß § 5 Absatz 1 Satz 4 sind je Grundstück Restabfallbehälter nach Bedarf, mindestens ein 40 Liter Restabfallbehälter bei vierwöchentlicher Leerung vorzuhalten. Mehrere Anschlusspflichtige können Abfallbehälter mit entsprechend größerer Kapazität gemeinsam nutzen.
Bei Grundstücken, auf denen keine vollständige Eigenverwertung von Bioabfällen durchgeführt wird, hat mindestens ein zugelassener fester Bioabfallbehälter bereitzustehen.
- (8) Wird die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle vom Anschlusspflichtigen durch das beantragte bzw. tatsächlich vorhandene Behältervolumen nicht sichergestellt, kann die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen Anzahl und Größe der Behälter sowie die sonstigen Leistungen festlegen. Die Behälterbereitstellung gemäß Satz 1 erfolgt gegen Gebühr.
- (9) Ändert sich die Abfallmenge dauerhaft, kann der Anschlusspflichtige die Änderung des Abfallbehältervolumens schriftlich beim Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb beantragen. Der je Behälterart einmal jährliche Wechsel der Behältergröße ist Bestandteil der

Restabfallentsorgungsgebühr. Darüber hinaus erfolgt die Behälterbereitstellung gegen Gebühr.

- (10) Beantragt der Anschlusspflichtige eine deutliche Reduzierung des Behältervolumens (mehr als 30 %) ist die Stadt berechtigt, die Gründe für die Reduzierung sowie den tatsächlichen Abfallanfall über einen Zeitraum von mindestens vier Entsorgungszyklen zu prüfen, bevor dem Antrag stattgegeben wird. Beantragt der Anschlusspflichtige eine Reduzierung des Restabfallbehältervolumens aufgrund der Nutzung von eigenen Müllschleusen ist die Stadt berechtigt den tatsächlichen Abfallanfall über einen Zeitraum von mindestens vier Entsorgungszyklen zu prüfen, bevor über den Antrag entschieden wird. Abs. 8 bleibt unberührt.
- (11) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität auf Antrag widerruflich zugelassen werden.
- (12) Die auf öffentlichen Flächen aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) dürfen nur für die Entsorgung von Unterwegsabfällen und Hundekot (verpackt) durch private Abfallerzeuger benutzt werden.
- (13) Abfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme von zugelassenen Abfällen verwendet werden. Insbesondere dürfen keine sperrigen Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter oder Abfallsammelfahrzeuge beschädigen können, in Abfallbehälter eingefüllt werden.
Unzulässig ist es, Abfälle in Behältern zu verbrennen, einzuschlämmen oder mittels technischer Einrichtungen und Hilfsmittel einzustampfen oder zu verdichten; Asche und Schlacke dürfen im heißen Zustand nicht eingefüllt werden. Abfallbehälter sind nur soweit zu füllen, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen; sie müssen aus hygienischen Gründen immer geschlossen werden.
- (14) Das Gesamtgewicht der Abfallbehälter soll bei
- | | |
|--------------------|--------|
| 40 l – Behältern | 30 kg |
| 60 l – Behältern | 35 kg |
| 80 l – Behältern | 45 kg |
| 120 l – Behältern | 60 kg |
| 240 l – Behältern | 100 kg |
| 770 l – Behältern | 280 kg |
| 1100 l – Behältern | 350 kg |
- nicht überschreiten.

§ 24

Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

- (1) Die Stadt legt im Einvernehmen mit dem Anschlusspflichtigen die gemäß § 24 Abs. 2 geeigneten Standplätze für die Abfallbehälter fest. Außerdem kann einvernehmlich festgelegt werden, dass die Behälter für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Platz aufgestellt werden.
Der Standplatz der Abfallbehälter ist auf dem Grundstück möglichst straßennah, an einer für Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße für die Entsorgung zu errichten. Ein Befahren von Privatstraßen ist nur mit Zustimmung der/des Grundstückseigentümer(s) (Eintragung Dienstbarkeit im Grundbuch) möglich.
- (2) Ein für die Entsorgung der Abfallbehälter geeigneter Standplatz muss folgende Anforderungen erfüllen:

1. Die Entfernung vom Fahrbahnrand darf 20 m nicht überschreiten.
 2. Die Zuwege und der Standplatz müssen im verkehrssicheren Zustand, und zusätzlich im Winter von Schnee geräumt und von Eis befreit sein.
 3. Die Zuwege und der Standplatz sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten.
 4. Der Zugang vom Verkehrsweg zum Standplatz muss einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen der Abfallbehälter standhält und sich die Behälter problemlos rollen lassen. Der Standplatz ist baulich so zu gestalten, dass die Abfallbehälter nicht durch Wind vom Standplatz herunter bewegt werden können.
 5. Der Zugang muss mindestens 1,00 m (bei Behältern bis zu 240 Litern Fassungsvermögen) bzw. mindestens 1,50 m (bei Behältern mit 770 und 1100 Litern Fassungsvermögen) breit sein, an Durchgangstüren müssen geeignete Feststellvorrichtungen angebracht sein.
 6. Abfallbehälter, die von Hand bewegt werden, müssen so aufgestellt sein, dass sie nicht angehoben werden müssen und ein Transport über Stufen nicht erforderlich ist.
 7. Abfallbehälterschranke müssen so beschaffen sein, dass sie keine Verletzungen verursachen können und die Abfallbehälter bei der Entnahme nicht angehoben werden müssen. Neu einzurichtende Abfallbehälterschranke sind mit Dreikantschließungen auszustatten, deren Größe mit der Stadt abzustimmen ist.
- (3) Erfüllt der Standplatz nicht die entsprechenden Anforderungen oder ist er am Entsorgungstag nicht zugänglich und kommt eine Einigung des Anschlusspflichtigen mit der Stadt insoweit nicht zustande, hat der Anschlusspflichtige den/die Abfallbehälter am Leerungstag bis 7:15 Uhr am Fahrbahnrand einer für Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße für die Entsorgung bereitzustellen. Der unverzügliche Rücktransport der geleerten Behälter am Leerungstage ist Sache des Anschlusspflichtigen. Ein dauerhafter Verbleib von Abfallsammelbehältern im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht gestattet.
In begründeten Einzelfällen kann die Stadt auf Antrag des Anschlusspflichtigen Ausnahmen von Absatz 2 Nr. 1 gegen Gebühr widerruflich zulassen.
- (4) Sind Standplätze oder Transportwege infolge von Baumaßnahmen und anderen unvorhersehbaren Ereignissen (z. B. Hochwasser, Glatteis o.ä.) vorübergehend für die Abfallentsorgung nicht benutzbar, ist die Stadt berechtigt, für diese Zeit einen Standplatz an anderer Stelle auf öffentlicher Straße festzulegen.
In anderen begründeten Ausnahmefällen (z. B. Straßenbaustellen) kann der Anschlusspflichtige verpflichtet werden, die Abfallbehälter an einem anderen geeigneten Aufstellort bereit zu stellen.
- (5) Die Errichtung von eigenen Unterflursystemen ist vom Grundstückseigentümer mit der Stadt abzustimmen. Diese Abstimmung beinhaltet insbesondere Zufahrtswege und technische Anforderungen, die Erreichbarkeit des Unterflurstandplatzes durch Standard-Entsorgungsfahrzeuge, Reinigung sowie Entleerungszeiten.
Die Errichtung eines Unterflursystems bedarf der Einzelfallprüfung und einer schriftlichen Vereinbarung mit der Stadt.
- (6) Der Betrieb von eigenen Müllschleusen kann auf schriftlichem Antrag des Grundstückseigentümers am abgestimmten Standplatz widerruflich zugelassen werden. Es ist nicht zulässig, bereits bestehende Standplätze für den Betrieb einer Müllschleuse zusammenzufassen.

§ 25

Abfuhr von Restabfall und Bioabfällen

- (1) Restabfall und Bioabfall wird in der Regel 14-täglich abgeholt. Die Stadt kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche davon abweichende andere Zyklen für die regelmäßige Abfuhr festlegen.
Bei ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken mit nur einem Bewohner kann auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen die vierwöchentliche Leerung eines 40-Liter-Restabfallbehälters widerruflich zugelassen werden.
- (2) Abholtage bestimmt die Stadt.
Fällt ein Abholtage auf einen Feiertag, wird die Abfuhr so verlegt, dass nach Möglichkeit nur eine kurzfristige Verschiebung eintritt.
- (3) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Mülllader an den Abfuhrtagen ungehindert Zugang zu den Abfallbehältern haben. Die Abfallbehälter werden von den Müllladern von dem gemäß § 24 festgelegten Standort abgeholt, entleert und danach wieder zurückgebracht.
- (4) Können die Abfallbehälter aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten planmäßigen Abfuhrtag oder auf Antrag gegen Gebühr, sofern der Anschlusspflichtige die Behälter satzungsgemäß bereitstellt.
Sofern das Gesamtgewicht nach § 23 Abs. 14 soweit überschritten ist, dass zusätzliche technische Aufwendungen für die Entsorgung erforderlich sind, werden die entstandenen Kosten erhoben.
- (5) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
Sobald diese Ereignisse bzw. Einschränkungen nicht mehr vorliegen, wird die Entsorgung möglichst zeitnah nachgeholt.
- (6) Gemäß § 7 Abs. 1 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) darf die Bereitstellung der Abfallbehälter nicht in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr vorgenommen werden. In den Sommermonaten (bei hohen Tagestemperaturen) kann nach besonderer Ankündigung die Leerung bereits ab 06:00 Uhr erfolgen.

§ 26

Modellversuche

Zur Weiterentwicklung der Kreislauf- und Abfallwirtschaft, insbesondere zur Förderung der Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen und zur Erprobung neuer Methoden oder Systeme zur Abfallsammlung, zum Abfalltransport, zur Abfallbehandlung oder -entsorgung (z. B. Unterflursysteme mit Containern) kann die Landeshauptstadt Magdeburg Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen. Mit der Durchführung der Modellversuche können auch Dritte beauftragt werden.

§ 27

Anlieferung bei kommunalen Sammelstellen, Deponie

- (1) Erzeuger von Abfällen aus Haushalten können die Abfälle, sofern es diese Satzung zulässt, ohne Genehmigung bei den kommunalen Sammelstellen (Deponie Hängelsberge, Wertstoffhof Cracauer Anger, Wertstoffhof Silberbergweg) der Stadt anliefern. Bei den kommunalen Sammelstellen (Wertstoffhöfe) Cracauer Anger und Silberbergweg ist die Annahme von Garten- und Parkabfällen auf zwei Kubikmeter, die Annahme von anderen Abfällen auf einen Kubikmeter je Anlieferung begrenzt.
- (2) Voraussetzung für die Annahme und / oder Ablagerung der hierfür zugelassenen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ist die Beachtung der jeweiligen Anlagengenehmigung, der Pflichten aus der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) und § 8 der Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225) jeweils vor der ersten Anlieferung.

Abfälle dürfen auf der Deponie nur abgelagert werden, wenn sie zugelassen sind (Positivkatalog) und wenn die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nr. 2 der Deponieverordnung für DK II sowie durch behördliche Verfügungen festgelegte zusätzliche Parameter eingehalten werden.

Die Kosten für eine Einzelfallentscheidung zur Ablagerung von Abfällen auf der Deponie werden in voller Höhe des Kostenfestsetzungsbescheides der zuständigen Behörde dem Verursacher in Rechnung gestellt.

- (3) Die Benutzung der kommunalen Sammelstellen, Deponie wird durch eine Betriebsordnung geregelt. Das dazu befugte Personal übt auf dem Gelände der kommunalen Sammelstellen, Deponie das Hausrecht im Auftrag der Betriebsleitung aus. Die Anweisungen sind zu befolgen, insbesondere sind die Abfälle an den zugewiesenen Stellen abzuliefern. Minderjährigen unter 14 Jahren ist der Zutritt nur unter Aufsicht eines Erwachsenen gestattet.

§ 28

Anzeige- und Auskunftspflicht, Duldungspflichten bei Grundstücken

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dabei sind Eigentumsverhältnisse (Eigentumsnachweis durch ein notariell beglaubigtes Dokument

vorzulegen, Auszug aus dem Kaufvertrag oder Erbschein oder Grundbuchauszug), Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstückes sowie die Anzahl der Parzellen bei Garten- oder Erholungsgrundstücken anzugeben. Wechselt der Anschlusspflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige zur Anzeige verpflichtet.

- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige haben das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns, zur Überwachung und Kontrolle der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Antragsbefugt ist grundsätzlich nur der Grundstückseigentümer.
- (4) Mit schriftlicher Zustimmung des Grundstückseigentümers kann die Antragsbefugnis auf den Gewerbetreibenden bei gewerblich genutzten Grundstücken auf den Mieter übertragen werden.
- (5) Pächter bzw. Nutzer von Wochenendhäusern, Ferienwohnungen und -anlagen, die saisonbedingt oder zeitweise bewohnt werden, sind für die Nutzung gemäß § 5 (1) Satz 4 und 5 auch ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers antragsberechtigt.

§ 29

Überlassung der Abfälle, Eigentumsübergang

Der Abfall geht mit der Abholung der Behälter zum Zweck der Entleerung in das Sammelfahrzeug, in eine sonstige Sammeleinrichtung oder mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Stadt über. Die Überlassungspflicht des Abfallbesitzers ist damit erfüllt. Wird Abfall durch die Besitzer zu einer kommunalen Sammelstelle der Stadt gebracht, geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 30

Haftung

- (1) Die Haftung für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Verlust der Abfallbehälter, Einbringen nicht zugelassener Gegenstände in Abfallbehälter oder Sammelfahrzeuge, Nichtbeachtung der Anordnungen des Aufsichtspersonals der kommunalen Sammelstellen, Deponie oder durch sonstige Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (2) Für Beschädigungen beim Transport der Abfallbehälter, die dadurch entstehen, dass die Standplätze und/oder Transportwege nicht den Anforderungen des § 24 entsprechen, haftet die Stadt dem Grundstückseigentümer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtungen werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung) erhoben.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 5 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abfälle, die von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, in städtische Abfallbehälter oder Abfallsäcke einfüllt oder diese einer städtischen Abfallentsorgungseinrichtung mit unzutreffender oder unvollständiger Bezeichnung überlässt;
 2. entgegen § 6 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt hält und nicht nach Maßgabe der §§ 5 bis 27 überlässt;
 3. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2, erster Halbsatz und § 23 Abs. 13 Abfallsäcke und Abfallbehälter unzulässig befüllt;
 4. entgegen § 27 Abs. 3 bei der Anlieferung von gefährlichen Siedlungsabfällen (Siedlungsabfälle und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen) an den kommunalen Sammelstellen und von Abfällen an den Sammelstellen den Anweisungen der Aufsichtspersonen nicht folgt;
 5. entgegen § 28 Abs. 1 das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht und den Wechsel des Anschlusspflichtigen nicht innerhalb eines Monats schriftlich mitteilt;
 6. entgegen § 28 Abs. 2 das Aufstellen von Abfallbehältern sowie das Betreten des Grundstückes verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 8 Abs. 5 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 (in Worten: fünftausend) Euro geahndet werden.

§ 33

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers).

§ 34

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 07. März 2019 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 06/2019), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 14. Mai 2024 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 10/2024) außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 10. Dezember 2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

„Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.“

Magdeburg, den 10. Dezember 2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 8, 45, Absatz 2, Nr. 6 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410), des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und des § 31 der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 04. Dezember 2025 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Landeshauptstadt Magdeburg (nachfolgend Stadt Magdeburg genannt) betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb“.

Die Stadt Magdeburg erhebt für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des Gebührentarifes, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

Die Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen ergibt sich aus der Anlage 2, die ebenfalls Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt worden ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Die Gebührenpflicht gilt entsprechend für sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als zu Wohnzwecken bzw. im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstücken, z. B. gewerblich/industriell genutzte Grundstücke, kann vom Abfallbesitzer mit übernommen werden, wenn dies durch den Grundstückseigentümer gestattet ist. Der Grundstückseigentümer wird von seiner Verpflichtung nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Gebührenpflichtige vorhanden sind.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Wird die gemeinsame Nutzung eines oder mehrerer Abfallbehälter nach § 23 Abs. 11 Abfallwirtschaftssatzung von der Stadt zugelassen, haften alle Gebührenpflichtige als Gesamtschuldner. Mit dem schriftlichen Antrag ist nachzuweisen, dass hierüber Einigkeit zwischen den Anschlusspflichtigen besteht.
- (3) Für die auf Antrag erfolgte Entsorgung von Abfällen ist der Antragsteller gebührenpflichtig.

- (4) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen sind der Anlieferer sowie derjenige, in dessen Auftrag die Abfallstoffe den Entsorgungsanlagen zugeführt werden, gebührenpflichtig.
- (5) Gebührenpflichtig für die Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (6) Gebührenpflichtig für die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen ist grundsätzlich der Verursacher; sofern dieser nicht in Anspruch genommen werden kann, in den Fällen des § 11 Abs. 3 AbfG LSA der Grundstückseigentümer und in den Fällen des § 11a AbfG LSA, sofern nicht gemäß § 11a Abs. 2 AbfG LSA die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 AbfG LSA erfüllt sind, der Besitzer dieser Abfälle.
- (7) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Abweichungen von der Regelung in Satz 1 ergeben sich aus spezialgesetzlichen Vorschriften (z. B. Insolvenz - Zwangsverwaltung).
Jeder Wechsel des Gebührenpflichtigen ist innerhalb eines Monats der Stadt Magdeburg - Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - schriftlich anzuzeigen. Als Nachweis über den Eigentümerwechsel sind dem Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb notariell beurkundete Dokumente (z. B. Grundbuchauszug und Auszüge aus dem Kaufvertrag oder Erbschein) vorzulegen. Bei nicht fristgemäß angezeigtem Wechsel des Gebührenpflichtigen bleibt der bisherige Gebührenpflichtige neben dem neuen Gebührenpflichtigen so lange verpflichtet, bis er schriftlich anzeigt, dass die Voraussetzungen für das Entstehen der Gebührenschuld entfallen sind und dies durch geeignete Unterlagen (z. B. Auszüge aus dem Kaufvertrag, Erbschein, Grundbuchauszug) glaubhaft gemacht hat.

§ 3 Sonderregelungen

- (1) Für Abfälle, die in Folge ihrer Art und Beschaffenheit auf den städtischen Abfallentsorgungsanlagen besonders behandelt, gelagert oder abgelagert werden müssen, werden Gebühren nach den entstandenen Kosten erhoben. Gleiches gilt für Abfälle die beim Einsammeln und Befördern besondere Maßnahmen erfordern. Für Abfälle zur Beseitigung, für die aufgrund ihrer Art und Beschaffenheit (Nichteinhaltung der Annahmekriterien) keine Entsorgungsmöglichkeit auf den städtischen Entsorgungsanlagen besteht, sind Gebühren nach den entstandenen Kosten für die fachgerechte Entsorgung unter Einbeziehung Beauftragter Dritter zu zahlen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, für unvollständig oder falsch deklarierte Abfälle, die auf der Depo- nie gelagert worden sind, Gebühren nach den entstandenen Kosten für die Analyse, das Einsammeln und die ordnungsgemäße Entsorgung zu erheben.
- (3) Für die einmalige Annahme von Abfällen pro Tag und Haushalt bei den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt bis zu einer Menge von 0,2 Kubikmeter werden von Abfallbesitzern, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, keine Gebühren erhoben. Dies gilt nicht für Asbest; Altreifen; Kohlenteer und teerhaltige Produkte; Gartenabfälle; Sperrmüll, Altmetalle, Kunststoffe (im weiteren Sperrmüll genannt).

Für die Annahme von Gartenabfällen und Sperrmüll an den Abfallentsorgungsanlagen erfolgt bis zu einer Menge von einem Kubikmeter je Abfallart durch Abfallbesitzer, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, keine Gebührenerhebung.

- (4) Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten der Stadt Magdeburg können entsprechend des Elektro- und Elektronikgesetzes unentgeltlich an den Sammelstellen auf den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt abgegeben werden.
- (5) Gefährliche Siedlungsabfälle gemäß § 11 Abfallwirtschaftssatzung werden aus privaten Haushalten, die an die Restabfallentsorgung angeschlossen sind, gebührenfrei an den von der Stadt betriebenen festen oder mobilen Sammelstellen für Sonderabfälle entgegengenommen.

Für die Annahme von gefährlichen Siedlungsabfällen an den Abfallentsorgungsanlagen von mehr als 20 Liter bzw. 20 kg wird eine Gebühr erhoben.

- (6) Die Annahme von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen (außer die Rücknahme von Elektroaltgeräten) ist für jede Annahmemenge durch Abfallbesitzer, die nicht an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, gebührenpflichtig.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Grundlage für die Gebührenberechnung der Abfallentsorgung von angeschlossenen Grundstücken sind:

- 1. die Zahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter und
- 2. die Häufigkeit der regelmäßigen Abfahren.

Für die Bemessung ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren.

Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang andere gebührenfreie Leistungen in Anspruch genommen wurden.

- (2) Grundlage für die Gebührenberechnung der Abfahren auf Antrag sind:

- 1. die Zahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter und Container und
- 2. die Abfahren nach Abfuhrturnus auf Antrag oder die Anzahl der Abfahren auf Antrag.

Für die Bemessung ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bzw. Container bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt waren.

Für die zusätzliche Aufstellung von Abfallbehältern (Rest-, Bioabfall- und Altpapierbehälter) auf Antrag wird eine Behälteraufstellgebühr nach der Zahl der zusätzlich befristet aufgestellten Abfallbehälter erhoben.

- (3) Für die Entsorgung von Sperrmüll, per LKW, außerhalb der gebührenfreien Sperrmüllentsorgung auf Bestellung nach § 8 Absatz 2 der Abfallwirtschaftssatzung, werden Gebühren nach Kubikmetern berechnet.
Für die Entsorgung von Sperrmüll zu einem Wunschtermin innerhalb der gebührenfreien Sperrmüllentsorgung nach § 8 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung wird eine Servicegebühr gegen Vorkasse erhoben.
- (4) Für die Einsammlung von Haushaltsgroßgeräten und Kühlgeräten per LKW, außerhalb der gebührenfreien Menge entsprechend der Sperrmüllentsorgung auf Bestellung nach § 8 Absatz 2 der Abfallwirtschaftssatzung, werden Gebühren pro Stück berechnet.
- (5) Für den Austausch von Abfallbehältern gegen gereinigte Behälter gleichen Volumens wird eine Gebühr nach der Zahl der ausgetauschten Abfallbehälter berechnet.

- (6) Für die Bereitstellung von Abfallbehältern (Rest-, Bioabfall- und Altpapierbehälter) bei mehr als einer Veränderung des beantragten Behältervolumens je Abfallart im Kalenderjahr durch den Gebührenpflichtigen wird die Behälteraufstellgebühr nach der Zahl der neu aufzustellenden Abfallbehälter berechnet.
- (7) Nimmt die Stadt die Veränderung des veranlagten Behältervolumens (Rest-, Bioabfall- und Altpapierbehälter) vor, wird die Behälteraufstellgebühr nach der Zahl der neu aufzustellenden Abfallbehälter berechnet.
- (8) Lässt die Stadt in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Anschlusspflichtigen Ausnahmen von § 24 Absatz 2 Nr. 1 der Abfallwirtschaftssatzung zu, wird jährlich eine Gebühr für die Abholung vom Standplatz je Behälter erhoben.
Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres wird die Gebühr anteilig berechnet.
- (9) Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen der Stadt werden ebenfalls Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren werden nach Nutzlasttonnen, Kubikmetern oder Stückzahlen berechnet.
Werden mehrere Abfallarten gemischt angeliefert, bestimmt sich die Gebühr für die Gesamtmenge nach dem Gebührensatz der tatsächlichen Entsorgung bzw. Verwertung.
- (10) Soweit es sich bei einzelnen Gebührentatbeständen um steuerbare und steuerpflichtige Leistungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) handelt, wird die Umsatzsteuer in gesetzlich geltender Höhe zusätzlich zum ausgewiesenen Gebührentarif erhoben (siehe Anlage 1, Gebührentarif 6).

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und entstehen bei Abfallbehältern mit Beginn des Monats, der ihrer erstmaligen Bereitstellung folgt; bei Abfallsäcken beim Erwerb.
- (2) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen nach § 23 Abs. 7, 8 oder Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung ein, erhöht oder ermäßigt sich die Gebühr ab Beginn des der Änderung folgenden Monats.
- (3) Die Gebühren für Abfallbehälter entstehen monatlich und werden vierteljährlich zu den Zahlungsterminen am 15.02.; 15.05; 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Ist in dem Gebührenbescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren sind zum Fälligkeitstermin auf das im Gebührenbescheid angegebene Konto der Stadtkasse einzuzahlen.
- (4) Die Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen werden bei der Annahme der Abfallstoffe fällig. Diese sind im Eingangsbereich der Deponieanlagen oder Sammelstellen sofort zu entrichten.

Mit gewerblichen Benutzern, die regelmäßig anliefern, kann unbeschadet der Regelung im Satz 2 eine monatliche Abrechnung vereinbart werden. Bei Anwendung der Regelung gemäß Satz 3 werden die Gebühren durch Bescheid erhoben.

§ 6

Unterbrechung und Ende der Gebührenpflicht bei Sammlung und Transport der Abfälle

- (1) Fällt in einem Zeitraum von mindestens drei zusammenhängenden Kalendermonaten eines Jahres in Folge zeitweiser Nichtbenutzung kein Abfall an, so kann der Gebührenpflichtige vor Beginn dieses Zeitraumes unbeschadet des § 5 Abfallwirtschaftssatzung die Nichterhebung der Gebühr für diese Zeit schriftlich bei der Stadt – Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - beantragen. Die Nichterhebung ist nur möglich, wenn jeweils im gesamten Kalendermonat kein Abfall anfällt.
Die Gebühren werden nur für volle Kalendermonate nicht berechnet.
- (2) Können die Abfallbehälter aus einem von der Stadt zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, besteht ein Anspruch auf Gebührenminderung.
Hat die Stadt den Grund nicht zu vertreten, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Der Anspruch auf Gebührenminderung kann nur innerhalb eines Monats, nach dem Abfuhrtag an denen die Abfallbehälter nicht entleert oder abgefahren worden sind bzw. die Entsorgung nicht nachgeholt wurde, schriftlich gegenüber der Stadt, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, geltend gemacht werden.
Ein Anspruch auf Gebührenminderung, der bis zum vorgenannten Zeitpunkt nicht geltend gemacht worden ist, erlischt und kann nicht mehr berücksichtigt werden.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abfallbehälter nach schriftlicher Abmeldung eingezogen worden sind.
Die Abmeldung ist an die Stadt Magdeburg - Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb – zu richten.

§ 7

Beitreibung der Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 8

Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt - Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede für die Gebührenpflicht bedeutsame Veränderung innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige zur Anzeige verpflichtet.
- (3) Gebührenpflichtige haben der Stadt - Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - Auskunft über alle Fragen zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich sind.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 8 Auskunftspflicht sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 Abs. 2 Ziffer 2 KAG-LSA.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 (in Worten: zehntausend) Euro geahndet werden.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers).

§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung) vom 14. Februar 2022 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 07 vom 25. Februar 2022, S. 82-108), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 14. Mai 2024 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 10 vom 31. Mai 2024, S. 374-378) außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 10. Dezember 2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

„Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.“

Magdeburg, den 10. Dezember 2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Gebührentarif

Anlage 1 der Abfallgebührensatzung

Tarif	Bemessungsgrundlage	Monatsgebühr EUR
1.	Abfallentsorgung von angeschlossenen Grundstücken (regelmäßige Abfuhr) und Abfahren auf Antrag	
1.1	bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	13,68
	80 l	18,24
	120 l	27,36
	240 l	54,72
	770 l	175,68
	1.100 l	250,96
	Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die unter 1.1 genannten Gebühren entsprechend der Abfahren vervielfacht.	
1.2	bei 14-täglicher Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von	
	40 l	4,56
	60 l	6,84
	80 l	9,12
	120 l	13,68
	240 l	27,36
	770 l	87,84
	1.100 l	125,48
1.3	bei vierwöchentlicher Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von	
	40 l	2,28
1.4	bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Bioabfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	9,72
	120 l	19,44
	240 l	38,88
	770 l	124,66
	1.100 l	178,08
	Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die unter 1.4 genannten Gebühren entsprechend der Abfahren vervielfacht.	

Tarif	Bemessungsgrundlage	Monatsgebühr EUR
1.5	bei 14-täglicher Abfuhr für einen Bioabfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	4,86
	120 l	9,72
	240 l	19,44
	770 l	62,33
	1.100 l	89,04
1.6	bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Bioabfallbehälter „Biotonne plus“ mit einem Füllraum von	
	60 l	12,54
	120 l	22,26
	240 l	41,68
	Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die unter 1.6 genannten Gebühren entsprechend der Abfuhr vervielfacht.	
1.7	bei 14-täglicher Abfuhr für einen Bioabfallbehälter „Biotonne plus“ mit einem Füllraum von	
	60 l	6,27
	120 l	11,13
	240 l	20,84
1.8	je Abfuhr mit nicht in 1.1 bis 1.7. aufgeführtem Behälterfüllraum mit mehr als 1.100 Liter	
	je m ³ Behälterfüllraum Restabfall	52,65
	je m ³ Behälterfüllraum Bioabfall	37,36
Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1.9	Behälteraufstellgebühr bei Veränderung des beantragten Behältervolumens je auszustellenden Behälters (Rest-, Bioabfall, Altpapier) bzw. Altpapier auf Antrag	21,00
1.10	je Abfallsack 110 l Füllraum (Restabfall)	4,30
	je Abfallsack 110 l Füllraum (Laub und Grünabfälle)	2,80
1.11	bei Entsorgung ohne bzw. mit Bereitstellung von Restabfallbehältern auf Antrag für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	3,16
	80 l	4,20
	120 l	6,32
	240 l	12,64
	770 l	40,54
	1.100 l	57,92

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
	bei Entsorgungen ohne bzw. mit Bereitstellung von Bioabfallbehältern auf Antrag für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	2,24
	120 l	4,48
	240 l	8,96
	770 l	28,77
	1.100 l	41,10
	zuzüglich einer Behälteraufstellgebühr je auszustellenden Behälter bei zusätzlicher befristeten Bereitstellung eines Abfallbehälters auf Antrag nach Nr. 1.11	21,00
1.12	bei Bereitstellung von Restabfallcontainern für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllraum von	
	5.000 l	263,26
	7.000 l	368,56
	10.000 l	526,52
	10.000 l Pressbehälter	1.053,04
	werden Container mit einem unter Nr. 1.12 nicht aufgeführten Füllraum eingesetzt	
	je m ³ Containerfüllraum	52,65
	je m ³ Pressbehälterfüllraum	105,30
	Bei Nutzung unter Punkt 1.8 und 1.12 genannten Behälter als kundeneigener Behälter verringert sich die Gebühr je m ³ Behälterfüllraum um	5,00
1.13	Bereitstellung gereinigter Abfallbehälter im Austausch gegen ausgestellte Abfallbehälter zum gleichen Behältervolumen	
	Abfallbehälter mit 40 l bis 1.100 l Füllraum je Stück	15,00
1.14	Gebühr für die Abholung vom Standplatz pro Jahr und Behälter bei erteilter Ausnahmegenehmigung	
	Zone 1 - mehr als 20 m bis 30 m:	
	- Abfallbehälter mit 40 l bis 240 l Füllraum	
	-bei wöchentlicher Abfuhr	30,00
	-bei 14 - täglicher Abfuhr	15,00
	-bei vierwöchentlicher Abfuhr	7,50
	- Abfallbehälter mit 770 l bis 1.100 l Füllraum	
	-bei wöchentlicher Abfuhr	250,00
	-bei 14 - täglicher Abfuhr	125,00
	-bei vierwöchentlicher Abfuhr	62,50

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
	Zone 2 - mehr als 30 m bis 50 m:	
	- Abfallbehälter mit 40 l bis 240 l Füllraum	
	- bei wöchentlicher Abfuhr	60,00
	- bei 14 - täglicher Abfuhr	30,00
	- bei vierwöchentlicher Abfuhr	15,00
1.15	bei Bereitstellung von Containern für Sperrmüll je Abfuhr	
	1,3 m ³ Container	40,10
	2 m ³ Container	61,80
	3,5 m ³ Container	108,10
	5 m ³ Container	154,40
	7 m ³ Container	216,20
	10 m ³ Container	308,80
	15 m ³ Container	463,20
	10 m ³ Presscontainer	617,60
	30 m ³ Container	926,40
	Werden Container mit einem unter Nr. 1.15 nicht aufgeführten Füllraum eingesetzt	
	je m ³ Containerfüllraum	31,00
	je m ³ Pressbehälterfüllraum	62,00
1.16	Entsorgung von Sperrmüll per LKW je angefangenen halben m ³	15,40
1.17	bei Bereitstellung von Containern für Gartenabfälle je Abfuhr	
	1,3 m ³ Container	34,30
	2 m ³ Container	52,80
	3,5 m ³ Container	92,30
	5 m ³ Container	131,90
	7 m ³ Container	184,70
	10 m ³ Container	263,80
	15 m ³ Container	395,70
	30 m ³ Container	791,40
1.18	bei Bereitstellung von Containern für Baustellen- abfälle, Bau-/Abbruchholz je Abfuhr	
	1,3 m ³ Container	48,00
1.19	bei Bereitstellung von Containern für Bodenaushub, Bauschutt je Abfuhr	
	1,3 m ³ Container	56,00
1.20	Entsorgung unerlaubt abgelagerter Abfälle je angefangenen m ³	65,00

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1.21	Einsammlung von Haushaltsgroßgeräten und Kühlgeräten per LKW, außerhalb der gebührenfreien Menge entsprechend der Sperrmüllentsorgung auf Bestellung je Stück	13,00
1.22	Anmeldung von Sperrmüll innerhalb der gebührenfreien Sperrmüllentsorgung zu einem vom Abfallbesitzer gewünschten Termin (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen)	50,00

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR/t
2.	Gebühren für die Annahme von zugelassenen Abfällen an der Entsorgungsanlage Hängelsberge (unter Beachtung der Sonderregelungen Gebührentarif Punkt 4)	
2.1	Sperrmüll	61,10
2.2	Gartenabfälle/Baum- und Strauchschnitt	27,30
2.3	Abfälle zur Ablagerung	
2.3.1	Baustellenabfälle, Bodenaushub, Bauschutt	28,00
2.3.2	Gießerei-/Strahlmittelabfälle, Schlammige Stoffe, Baggergut, Aschen und Schlacken, Glasfaserabfälle, produktionsspezifische Abfälle	28,00
2.4	Abfälle zur Verbrennung	154,60
2.5	Besondere Abfälle zur Ablagerung	
2.5.1	Asbestabfälle	84,10
2.5.2	gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle	154,20
2.6	Straßenkehricht	55,40
2.7	Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle	
2.7.1	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	331,20
2.7.2	belastetes Altholz (u. a. Fenster und Türen)	36,40

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
3.	Gebühren für die Annahme von zugelassenen Abfällen an der Entsorgungsanlage Hängelsberge und den Sammelstellen von Abfallbesitzern, die nicht an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind (unter Beachtung der Sonderregelungen Gebührentarif Punkt 4 und § 27 Absatz 1 und § 16 Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung)	
3.1	Gebühr je Annahme bis ein m ³ für alle Abfallarten, (außer Asbest, Altreifen, Kohlenteer und teerhaltige Produkte)	10,00
3.2	Gebühr je Annahme von mehr als 1 m ³ bis 2 m ³ der Abfallart 2.2 Gartenabfälle	20,00
3.3	Gebühr je Annahme von mehr als 1 m ³ bis 2 m ³ der Abfallart 2.1 Sperrmüll	20,00
4.	Gebühren für die Annahme von haushaltsüblichen Kleinmengen an der Entsorgungsanlage Hängelsberge und den Sammelstellen von Abfallbesitzern, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind (Sonderregelungen) unter Beachtung der Sonderregelungen des § 27 Absatz 1 und § 16 Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung	
4.1	mehr als 0,2 bis 0,5 m ³ einmal täglich pro Haushalt (außer Sperrmüll, Gartenabfälle, Asbest, Altreifen, Kohlenteer und teerhaltige Produkte)	5,00
4.2	mehr als ein halber bis zu einem m ³ (außer Sperrmüll, Gartenabfälle, Asbest, Altreifen, Kohlenteer und teerhaltige Produkte)	10,00
4.3	Gartenabfälle mehr als ein bis zwei m ³	10,00
4.4	Sperrmüll mehr als ein bis zwei m ³	10,00
4.5	Altreifen mit Felge je Stück	4,00
4.6	Altreifen ohne Felge je Stück	3,00
4.7	Asbestabfälle je $\frac{1}{10}$ m ³	12,00
4.8	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (u. a. Dachpappe)	
4.8.1	bis 0,05 m ³	10,00
4.8.2	0,05 bis 0,1 m ³	20,00
4.8.3	ab 0,1 m ³ je $\frac{1}{10}$ m ³	30,00
4.9	gefährliche Haushaltsabfälle von mehr als 20 Liter bzw. 20 kg, für jede weitere Annahme je angefangenen 20 Liter bzw. 20 kg	10,00

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
5.	Gebühren für die Annahme von zugelassenen Abfällen an der Entsorgungsanlage Hängelsberge je angefangenen m³ unter Beachtung Gebührentarif Punkt 4 und § 27 Absatz 1 und § 16 Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung (Die auf der Grundlage der durchschnittlichen Dichte ermittelten volumenabhängigen Gebühren gelten bei Ausfall der Wägeeinrichtungen und bei einem Gewicht unter 400 kg.)	
5.1	Sperrmüll	10,00
5.2	Gartenabfälle/Baum- und Strauchschnitt	10,00
5.3	Abfälle zur Ablagerung	
5.3.1	Baustellenabfälle	14,00
5.3.2	Bodenaushub, Bauschutt	28,00
5.3.3	Gießerei-/Strahlmittelabfälle, Schlammige Stoffe, Baggergut, Aschen und Schlacken, Glasfaserabfälle, -produktionsspezifische Abfälle	21,00
5.4	Abfälle zur Verbrennung	37,00
5.5	Besondere Abfälle zur Ablagerung	
5.5.1	Asbestabfälle	120,00
5.5.2	gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle	12,00
5.6	Straßenkehrsicht	42,00
5.7	Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle	
5.7.1	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	300,00
5.7.2	belastetes Altholz (u. a. Fenster und Türen)	15,00

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR/t
6.	Gebühren für die Annahme von zugelassenen Abfällen an der Entsorgungsanlage Hängelsberge aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 2b UStG (voraussichtlich ab 01.01.2027)	
6.1	Sperrmüll	72,71
6.2	Gartenabfälle/Baum- und Strauchschnitt	32,49
6.3	Abfälle zur Verbrennung	183,97
6.4	Straßenkehricht	65,93
6.5	Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle	
6.5.1	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	394,13
6.5.2	belastetes Altholz (u. a. Fenster und Türen)	43,32

Anlage 2 der Abfallgebührensatzung

Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen gemäß Anlage 1 bei Annahme über die Waage für zugelassene Abfallarten ohne Mengenbegrenzung

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarif-gruppe
1	2	3
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN	
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	2.3.1
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	2.3.1
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	2.3.2
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	2.3.2
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen die unter 01 04 07 fallen	2.3.2
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	2.3.2
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	2.3.2
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN	
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	2.4
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	2.4
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 01	Rübenerde	2.3.1
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	2.3.2
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	2.4
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	2.4

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	2.3.2
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE	
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	2.4
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	2.4
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	2.4
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	2.3.2
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	2.3.2
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	2.4
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	2.4
03 03 09	Kalkschlammabfälle	2.3.2
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	2.4
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	2.3.2
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE	
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
04 01 99	Abfälle a.n.g.	2.3.2
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterial (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	2.4
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	2.4
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	2.3.2
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	2.3.2
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	2.3.2
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	2.4

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE	
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination	
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	2.3.2
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	2.3.2
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	2.3.2
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	2.3.2
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	2.3.2
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport	
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	2.3.2
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	2.3.2
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	2.3.2
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	2.3.2
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen	
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 06 06 02 fallen	2.3.2
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie	
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	2.3.2
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	2.3.2
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
07 01	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	2.3.2
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	2.3.2
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	2.3.2
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	2.3.2
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	2.3.2
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	2.3.2
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	2.3.2
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	2.3.2
07 05 99	Abfälle a.n.g.	2.3.2
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	2.3.2
07 07	Abfälle aus HVZA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.	
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	2.3.2
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN	
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	2.3.2
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	2.3.2
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	2.3.2
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	2.3.2

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	2.3.2
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	2.4
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	2.3.2
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	2.3.2
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN	
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	2.3.2
10 01 02	Filterstäube aus der Kohlefeuerung	2.3.2
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	2.3.2
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	2.3.2
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	2.3.2
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	2.3.2
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	2.3.2
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	2.3.2
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	2.3.2
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die nicht unter 10 01 22 fallen	2.3.2
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	2.3.2
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	2.3.2
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	2.3.2
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	2.3.2
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	2.3.2

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
10 02 10	Walzzunder	2.3.2
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	2.3.2
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	2.3.2
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	2.3.2
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminiummetallurgie	
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	2.3.2
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	2.3.2
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	2.3.2
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	2.3.2
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	2.3.2
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	2.3.2
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenige, die unter 10 03 27 fallen	2.3.2
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	2.3.2
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	
10 04 10	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	2.3.2
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	
10 05 01	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)	2.3.2
10 05 04	andere Teilchen und Staub	2.3.2
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	2.3.2
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	2.3.2
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
10 06 01	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)	2.3.2
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	2.3.2
10 06 04	andere Teilchen und Staub	2.3.2
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	2.3.2
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
10 07 01	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)	2.3.2
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	2.3.2

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	2.3.2
10 07 04	andere Teilchen und Staub	2.3.2
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	2.3.2
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	2.3.2
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
10 08 04	Teilchen und Staub	2.3.2
10 08 09	andere Schlacken	2.3.2
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	2.3.2
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	2.3.2
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	2.3.2
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	2.3.2
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	2.3.2
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 03	Ofenschlacke	2.3.2
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	2.3.2
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	2.3.2
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	2.3.2
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	2.3.2
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	2.3.2
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	2.3.2
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 03	Ofenschlacke	2.3.2
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	2.3.2
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	2.3.2
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	2.3.2
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	2.3.2
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	2.3.2
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	2.3.2

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 03	Glasfaserabfall	2.3.2
10 11 05	Teilchen und Staub	2.3.2
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 11 09 fällt	2.3.2
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	2.3.2
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	2.3.2
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	2.3.2
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	2.3.2
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	2.3.2
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	2.3.2
10 12 03	Teilchen und Staub	2.3.2
10 12 06	verworfenen Formen	2.3.2
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	2.3.2
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	2.3.2
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	2.3.2
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	2.3.2
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	2.3.2
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	2.3.2
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	2.3.2
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	2.3.2
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	2.3.2
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	2.3.2
10 13 14	Beton und Betonschlämme	2.3.2
10 13 99	Abfälle a.n.g.	2.3.2

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHTEISEN-HYDROMETALLURGIE	
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 10 09 fallen	2.3.2
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 10 13 fallen	2.3.2
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	2.3.2
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	
11 05 02	Zinkasche	2.3.2
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 02	Eisenstaub und -teile	2.3.2
12 01 13	Schweißabfälle	2.3.2
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	2.3.2
12 01 17	Strahlmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	2.3.2
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	2.3.2
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)	
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	2.4
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	2.4
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06, und 16 08)	

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	2.4
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	2.3.2
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	2.3.2
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	2.3.2
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	2.3.2
17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	2.3.1
17 01 02	Ziegel	2.3.1
17 01 03	Fliesen, Ziegel, Keramik	2.3.1
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 06 fallen	2.3.1
17 02	Holz, Glas und Kunststoffe	
17 02 01	Holz	2.1
17 02 02	Glas	2.3.1
17 02 03	Kunststoff	2.1
17 02 04*	Glas, Kunststoffe und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (AIV-Holz, Fenster & Türen)	2.7.2
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	2.7.1
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	2.3.1
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	2.3.2
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	2.3.1
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
17 06 01 *	Dämmmaterial, das Asbest enthält	2.5.1
17 06 03 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält	2.5.2
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	2.4
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe	2.5.1
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis	2.3.1
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	2.4
18 00	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	2.4
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	2.4
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	2.4
18 02	Abfälle aus der Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	2.4
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	2.4
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBAHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE	
19 01	Abfälle aus Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	2.3.2
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	2.3.2
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	2.3.2
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	2.3.2

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	2.3.2
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	2.3.2
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	2.3.2
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	2.4
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	2.3.2
19 03 07	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	2.3.2
19 04	verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung	
19 04 01	verglaste Abfälle	2.3.2
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	2.4
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	2.4
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	2.4
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen	
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	2.4
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	2.4
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	2.4
19 08 02	Sandfangrückstände	2.3.2
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	2.4
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	2.3.2
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	2.3.2
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	2.4
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	2.4

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	2.3.2
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	2.4
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	2.4
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung	
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	2.3.2
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	2.4
19 12 05	Glas	2.3.1
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	2.4
19 12 08	Textilien	2.4
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	2.3.1
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	2.4
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Mineralmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	2.4
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	2.3.1
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	2.3.2
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	2.3.2
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN	
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	2.4
20 01 11	Textilien	2.4
20 01 25	Speiseöle und -fette	2.4
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	2.4
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	2.4
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	2.4
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	2.7.2

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	2.1
20 01 39	Kunststoffe	2.1
20 01 40	Metalle	2.1
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	2.4
20 01 99	sonstige Fraktionen a.n.g.	2.4
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 01	kompostierbare Abfälle	2.2
20 02 02	Boden und Steine	2.3.1
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	2.4
20 03	andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	2.4
20 03 02	Marktabfälle	2.4
20 03 03	Straßenkehricht	2.6
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	2.3.2
20 03 07	Sperrmüll	2.1
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	2.4

Öffentliche Bekanntmachung

Fischerprüfung am 07. März 2026

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 der Fischerprüfungsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (FischPrüfO LSA) beabsichtigt die Landeshauptstadt Magdeburg eine Fischerprüfung durchzuführen.

Termin: **Samstag, 07. März 2026 um 09:00 Uhr**

Ort: **EUROPASCHULE Hegel-Gymnasium Magdeburg**
Geißlerstr. 4
39104 Magdeburg

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind unter Einzahlung der Prüfungsgebühr (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 30,00 EUR, ab vollendetem 18. Lebensjahr 60,00 EUR) und Vorlage eines gültigen Personaldokumentes im Ordnungsamt, Neues Rathaus, Bei der Hauptwache 4, Zimmer 3.15, im Zeitraum vom 08. Januar 2026 bis 31. Januar 2026 zu den angeführten Öffnungszeiten zu stellen:

Montag, Donnerstag, Freitag:	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
	von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
(Mittwoch geschlossen)	

Minderjährige benötigen zusätzlich die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Wurde zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits ein Vorbereitungslehrgang abgeschlossen, ist der Teilnahmenachweis ebenfalls vorzulegen. Anderenfalls ist dieser der Fischereibehörde bis spätestens zum Beginn der Prüfung nachzuweisen.

Hinweise

Die Anzahl der Prüflinge wird auf 60 Teilnehmer begrenzt. Die Reihenfolge ergibt sich anhand des zeitlichen Eingangs des Antrags. Hierbei werden nur gestellte Anträge im Rahmen des benannten Anmeldezeitraums unter Verwendung des von der Prüfungsbehörde ausgegeben Anmeldeformulars berücksichtigt, bei denen auch die Einzahlung der o. g. Prüfungsgebühr nachgewiesen ist.

Die Fischerprüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil. Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind folgende Hauptfächer: Fischkunde, Gewässerkunde, Gerätekunde und Rechtskunde.

Gegenstand der mündlichen Prüfung sind: das Verhalten während der Fischereiausübung, der Umgang mit Fischereigerät, das Versorgen gefangener Fische und Rechtskunde.

Vor der Fischerprüfung ist die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang zwingend vorgeschrieben und nachzuweisen. Hinweise und zugelassene Lehrgangsangebote finden Sie unter www.fischerpruefung.sachsen-anhalt.de.

Informationen zum Prüfungsablauf erhalten Interessenten unter der Telefonnummer 0391/ 540 2053.

Magdeburg, 27.11.2025

i.A.

gez.
vom Baur

Öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung eines amtlich verwahrten Fahrzeuges

Am Dienstag, dem **3. Februar 2026**, wird

- ▷ **um 14:00 Uhr** auf dem Betriebsgelände der Firma E.A.S.T. GmbH, Große Diesdorfer Straße 64, 39110 Magdeburg, ein **Kleintransporter Mercedes-Benz Vito Tourer**

versteigert. Das Fahrzeug kann am Tag der Versteigerung ab einer halben Stunde vor dem Versteigerungstermin besichtigt werden.

Gemäß § 980 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird die Empfangsberechtigte aufgefordert, ihr Recht an dem unten näher beschriebenen Fahrzeug bis zum **2. Februar 2026 um 12:00 Uhr** bei der Landeshauptstadt Magdeburg, - Die Oberbürgermeisterin -, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Neues Rathaus/Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg, anzumelden.

Folgende Daten bzw. Eigenschaften zu dem Fahrzeug sind bekannt:

Kleintransporter Mercedes-Benz Vito Tourer (Aktenzeichen 32.1-05093-2025)

- ▷ letztes amtliches Kennzeichen: BLK-L 783
- ▷ Fahrzeug-Identifizierungsnummer: WDF44770313528853
- ▷ Erstzulassung: 28. Februar 2018
- ▷ Farbe: weiß
- ▷ Kilometerstand: 123.879 km
- ▷ Diesel-Motor mit 2143 ccm
- ▷ ein Fahrzeugschlüssel ist vorhanden
- ▷ Zulassungsbescheinigung Teil II ist nicht vorhanden
- ▷ nicht reparierte Vorschäden: die Stoßfängerverkleidung hinten ist kratzbeschädigt, die Heckklappe hinten ist gestaucht sowie bleibend deformiert, alle Reifen sind verschlissenen, Dellen und Lackbeschädigungen an der Seitenwand links und der Tür links, die Dachnaht links ist eingerissen, der Spiegel rechts ist kratzbeschädigt, der Unterholm rechts ist deformiert, die Türen rechts sind kratzbeschädigt, ringsherum Hologrammspuren aufgrund entfernter Folierung auf den Karosseriefächern, der Motor läuft - aber keine Garantie auf Motorgetriebe, der Innenraum ist stark verunreinigt, innen sind diverse Verkleidungsteile verkratzt, Gebrauchsmerkmale entsprechend dem Alter und der Laufleistung
- ▷ Mindestgebot: 8.000,00 Euro

Es gelten folgende Versteigerungsbedingungen:

- ▷ Das Fahrzeug wird im augenscheinlichen Zustand und unter Ausschluss jeder Gewährleistung versteigert. Hinsichtlich des Zustandes, der Funktionsfähigkeit und sonstiger Eigenschaften kann keine verbindliche Aussage getroffen werden.
- ▷ Es gilt das angegebene Mindestgebot. Geboten wird durch Zuruf. Der Mindeststeigerungssatz beträgt 50 Euro.
- ▷ Erfolgt nach Aufruf des Mindestgebotes kein Gebot, kann der Leiter der Versteigerung ein anderes Mindestgebot festsetzen, anderenfalls die Versteigerung für beendet erklären.
- ▷ Der Zuschlag wird erteilt, wenn nach dreimaligem Aufruf eines Gebotes kein höheres Gebot abgegeben wird.
- ▷ Bestehen Zweifel über den Zuschlag oder will der Höchstbietende sein Gebot nicht gelten lassen, wird das Fahrzeug erneut versteigert.

- ▷ Das Eigentum an einem ersteigerten Fahrzeug wird Zug um Zug gegen Bezahlung und Übergabe des Fahrzeuges übertragen.
- ▷ Die Bezahlung des Gebotsbetrages hat in bar zu erfolgen. Die Zahlung kann vollständig am Ort der Versteigerung geleistet werden. Nach Erteilung des Zuschlages ist sofort ein Zehntel des Gebotsbetrages, jedoch mindestens ein Betrag von 1.000 Euro fällig. Sofern ein über 1.000 Euro hinaus gehender Gebotsbetrag nicht in voller Höhe geleistet wird, ist der Restbetrag am auf die Versteigerung folgenden Werktag im Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Dienstgebäude Neues Rathaus/Bei der Hauptwache 4, in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr zu zahlen. Die Zahlung hat unbar zu erfolgen. Liegt der Gebotsbetrag unter 1.000 Euro, ist die Zahlung sofort in voller Höhe am Ort der Versteigerung zu leisten.
- ▷ Die amtliche Verwahrung eines ersteigerten Fahrzeuges endet mit der vollständigen Bezahlung des gebotenen Betrages. Soll das Fahrzeug danach noch auf dem Betriebsgelände der Verwahrfirma verbleiben, so hat der Ersteigerer einen privatrechtlichen Vertrag mit der Verwahrfirma zu schließen.
- ▷ Das ersteigte Fahrzeug ist vom Ersteigerer vom Betriebsgelände der Verwahrfirma abzuholen. Ein Versand/eine Lieferung ist ausgeschlossen.
- ▷ Die zulassungsrechtlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zum Gebrauch des Fahrzeuges im öffentlichen Verkehrsraum hat der Ersteigerer selbst zu klären.

Ich weise darauf hin, dass das Fahrzeug bis zum Beginn der Versteigerung noch durch die Berechtigten ausgelöst werden kann. Die Versteigerung würde dann entfallen. Interessenten wird empfohlen, sich spätestens am Tag der Versteigerung unter der Telefonnummer (03 91) 5 40 20 74 oder auf den Seiten des Ordnungsamtlichen Außendienstes unter www.magdeburg.de zu informieren, ob die Versteigerung des Fahrzeuges stattfindet.

Magdeburg, 10. Dezember 2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit amtlich bekannt gemacht

Magdeburg, 10. Dezember 2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Bekanntmachung der Satzung der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 103-6 „Östlich August-Bebel-Damm“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 04.12.2025 die 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 103-6 „Östlich August-Bebel-Damm“, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom August 2025 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

1. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, 10.12.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 10.12.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

- die Planzeichnung der Satzung zur 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 103-6 „Östlich August-Bebel-Damm“
- die Begründung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 103-6 „Östlich August-Bebel-Damm“ ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann den Bauleitplan, die Begründung sowie die der Planung zu Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Fachbereich Stadtplanung und Vermessung, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, 10.12.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

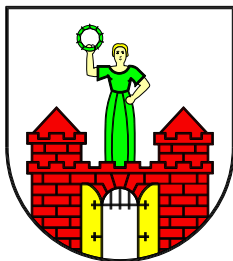
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



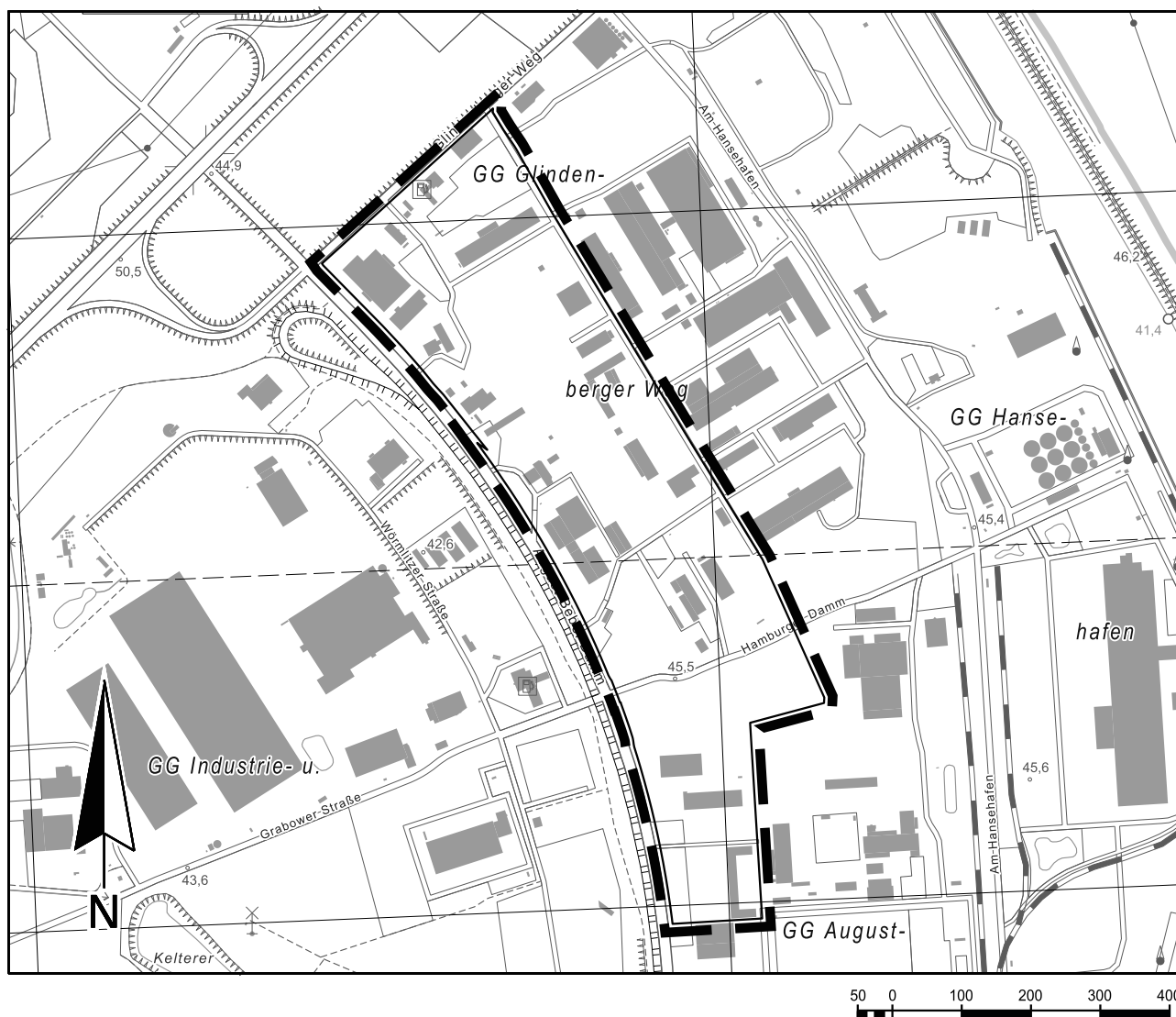
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung der 1. Änderung

einfacher Bebauungsplan Nr. 103 - 6

Bezeichnung: "Östlich August-Bebel-Damm"

DS0433/25 Anlage 1



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 08/2025



Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung

des einfachen Bebauungsplans Nr. 103-6 liegt in der Flur 201 und wird umgrenzt:

- im Norden: von der Südgrenze des Glindenberger Weges (Südgrenze des Flurstücks 11162);
- im Osten: von der Ostgrenze der Flurstücke 10994, 10996 und 10999, von der Verbindung zwischen der Südwestecke des Flurstücks 11000 zur Nordwestecke des Flurstücks 11096, weiter von der Ostgrenze der Flurstücke 11189, 11188, 11180, 11182, 11184, 11185, 11186, 11025, 11027, 11044, 11042, 11033, 11080, 11078, 264/10, weiter von einer Linie zwischen der Nordspitze des Flurstücks 265/4 zur Nordostecke des Flurstücks 269/2, weiter von der Ost- und Südgrenze des Flurstücks 269/2, von der Ostgrenze des Flurstücks 11173 und deren nördlicher Verlängerung, von der Ostgrenze der Flurstücke 304/8 und 301/6;
- im Süden: von der Südgrenze der Flurstücke 301/6, 301/5, 302/3, 303/7 und der westlichen Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 303/7;
- im Westen: von der Ostgrenze des August-Bebel-Dammes (Ostgrenze der Flurstücke 11154, 11157 und 11174).

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfs der 1. Änderung des B-Planes Nr. 174-2 „Südlich Sieverstorstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 28.08.2025 beschlossen:

1. Der 2. Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 174-2 „Südlich Sieverstorstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der 2. Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 174-2 „Südlich Sieverstorstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

3. Folgende Änderungen haben sich gegenüber dem Entwurfsbeschluss ergeben:
 - Änderung überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise und Maß der Bebauung im MU3
 - Teilung MU3 mit Neufestsetzung MU3.1 für Parkhaus
 - Entfernung „Seniorengerechte Wohnungen“ in örtlicher Bauvorschrift
4. Bei der Weiterbearbeitung ist zu prüfen, ob Straßenbegleitgrün berücksichtigt werden kann.

Magdeburg, 10.12.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wird der 2. Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 174-2 und die Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB im Internet unter www.magdeburg.de/auslegungen

in der Zeit vom

12.01.2026 bis einschließlich 12.02.2026

veröffentlicht.

2. Die vorgenannten Planunterlagen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB **zusätzlich** in dem **o. g. Zeitraum** im Dezernat für Umwelt und Stadtentwicklung, Informationsbereich (Pförtner) und im Fachbereich Stadtplanung und Vermessung der Landeshauptstadt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg

während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr

mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

für alle Personen zur Einsicht öffentlich aus.

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Mrochen (Tel.: 0391 540 5322). Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Dezernats für Umwelt und Stadtentwicklung auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des 2. Entwurfs mit dem Stand Mai 2025
- Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. des 2. Entwurfs mit dem Stand Mai 2025

Die der Planung zu Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Stadtplanung und Vermessung, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg eingesehen werden.

3. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen:
 - durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:
fb64-beteiligung@stadt.magdeburg.de, oder
 - über die Beteiligungsplattform des Landes Sachsen-Anhalt:
<https://beteiligung.sachsen-anhalt.de>

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich unter der oben genannten Anschrift oder während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung und Vermessung zur Niederschrift vorgebracht werden.

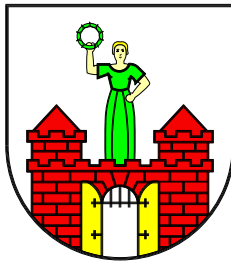
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
4. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung“, die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 10.12.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



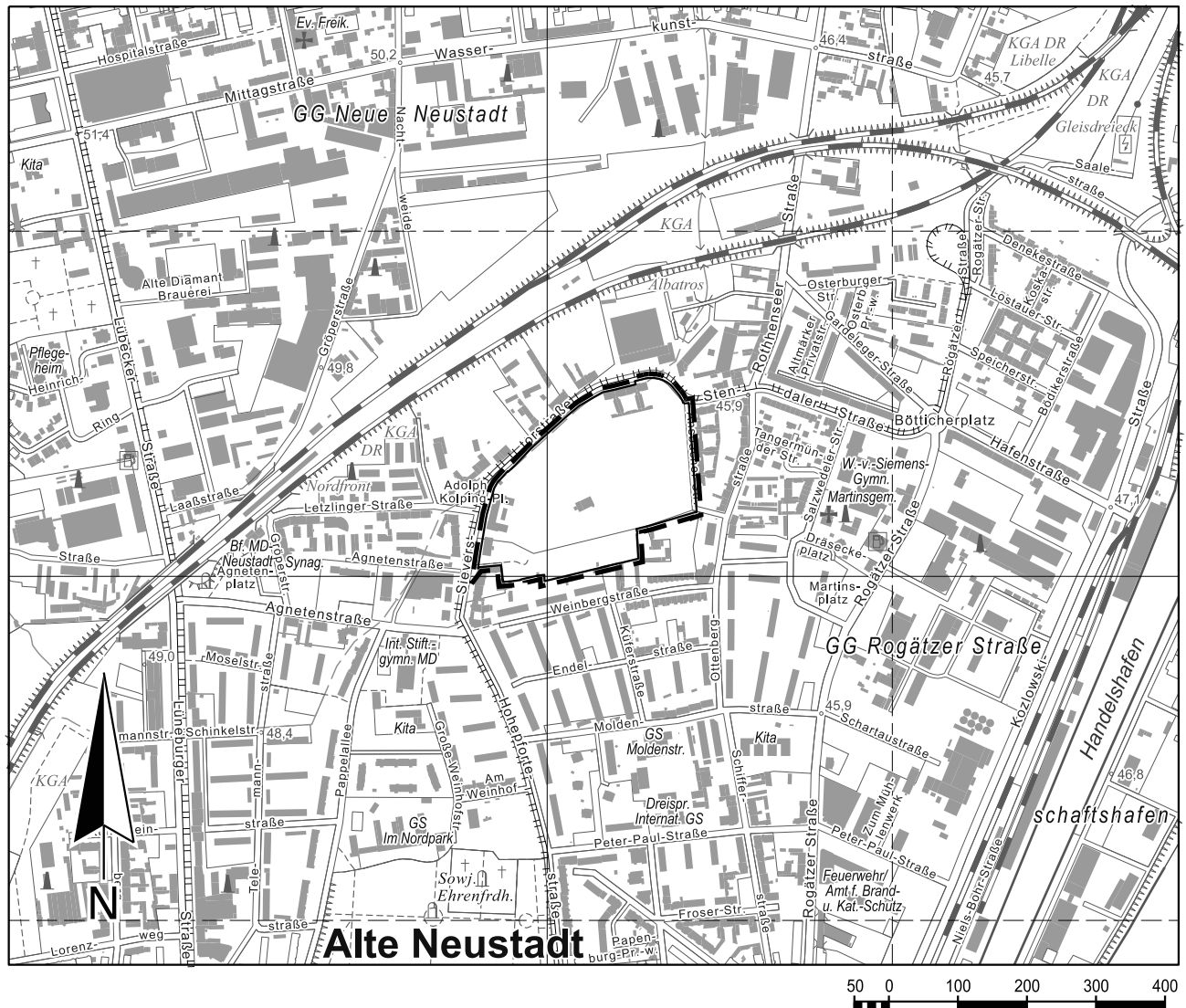
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum 2. Entwurf der 1. Änderung

Bebauungsplan Nr. 174 - 2

DS0172/25 Anlage 1

Bezeichnung: "Südlich Sieverstorstraße" mit örtlicher Bauvorschrift



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 05/2025

**— Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung
des Bebauungsplans Nr. 174-2 liegt in der Flur 274 und wird umgrenzt:**

- im Norden und Westen: von der Nordgrenze des Flurstücks 455/39 entlang der südlichen Fahrbahnbegrenzung der Sieverstorstraße bis zur verlängerten westlichen Grenze des Flurstücks 1017/40 (Hausnummer 24), im weiteren Verlauf von der Süd- bzw. Ostgrenze der Sieverstorstraße (Flurstück 10489);
- im Süden: von der Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1327/51, der Ostgrenze des Flurstücks 1326/51, der Nordgrenze der Flurstücke 10017, 10016, 10211, 10212 und der östlichen Verlängerung der Nordgrenze des Flurstückes 10212, der Westgrenze des Flurstückes 10344, der Südgrenze der Flurstücke 10592, 10594, 10602, 10604 und 10606;
- im Osten: von der Ostgrenze der Fahrbahn der Ansbacher Straße (Ostgrenze Flurstücke 10606, 10609, 455/39).

Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 257-2 „Friedensweiler“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 06.11.2025 beschlossen:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hatte in seiner Sitzung am 28.01.2010 mit Beschluss-Nr. 267-11(V)10 für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird:

- im Nordosten: durch die Nordgrenze der Flurstücke 10022 und 4/10
- im Südosten: durch die südliche Grenze der Flurstücke 4/10, 1269/4 und 10032,
- im Westen: durch die Westgrenze der Flurstücke 10032, 10366, 10358, 10362, 1294/4, 10027, 10026, 10522, 10523, 10023, sowie tlw. 10022

in der Flur 724 beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Das Gebiet wird von der Straße Zum Waldsee im Westen begrenzt. Die Straßen Am Karpfenweg im Nordosten und Zur Muttereiche im Südosten verlaufen ungefähr parallel zu den Plangrenzen im Abstand von ca. 10 bis 15 m innerhalb des Geltungsbereiches.

Ziel der Planaufstellung war die städtebauliche Ordnung der zukünftigen Entwicklung des Stadtteils Friedensweiler und die Festsetzung der vorhandenen Sportanlage. Weiterhin sollte ein beschleunigtes Verfahren gemäß 13 a BauGB durchgeführt werden, wenn sich im Rahmen einer Vorprüfung herausstellt, dass das FFH-Gebiet Nr. 50 „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt wird. Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans beinhaltete außerdem, das Ergebnis der Vorprüfung zu den Flächen des FFH-Gebietes den Ausschüssen für Umwelt und Energie sowie Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr zur Bestätigung vorzulegen.

Dieser Beschluss wird gemäß § 1 Abs. 8 BauGB aufgehoben.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 257-2 „Friedensweiler“ ist gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Im Zusammenhang mit der Aufgabe der Sportanlagen in Friedensweiler und der Vermarktung von Wohnbauflächen ist ein neuer B-Plan zu erstellen, in dem auch Gemeinbedarfsflächen berücksichtigt werden.

Magdeburg, 10.12.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

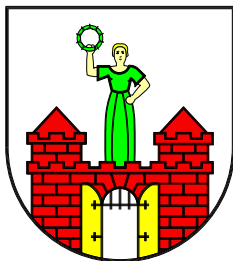
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 10.12.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



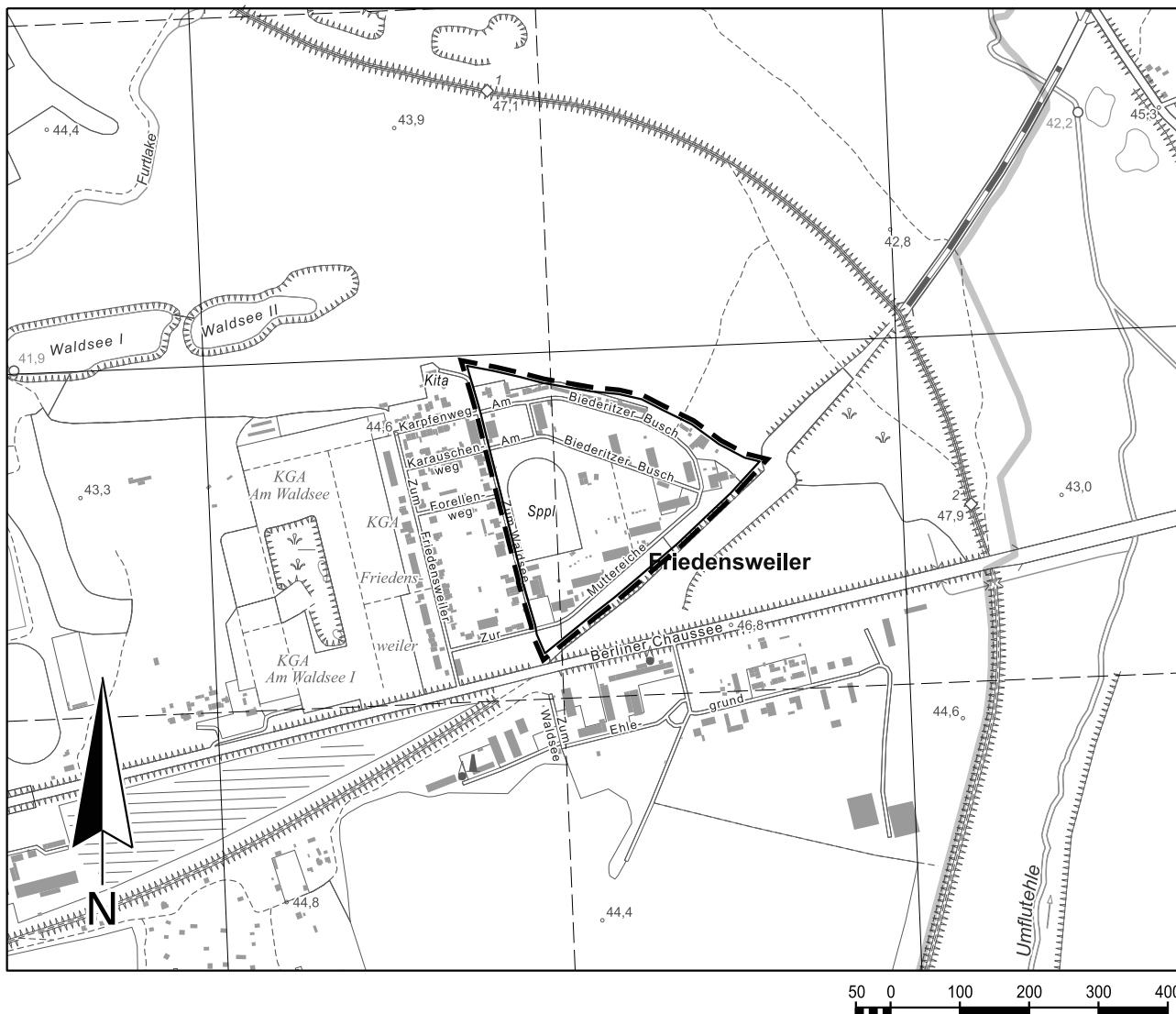
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufhebung

Bebauungsplan Nr. 257-2

Bezeichnung: "Friedensweiler"

DS0332/25 Anlage 1



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 07/2025

— — — — — Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 257-2 liegt in der Flur 724 und wird umgrenzt:

- im Nordosten: durch die Nordgrenze der Flurstücke 10022 und 4/10;
- im Südosten: durch die südliche Grenze der Flurstücke 4/10, 1269/4 und 10032;
- im Westen: durch die Westgrenze der Flurstücke 10032, 10366, 10358, 10362, 1294/4, 10027, 10026, 10522, 10523, 10023, sowie tlw. 10022.

**Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung über ein besonderes
Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 353-2 „Eulenberg“**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 04.12.2025 beschlossen:

Die Landeshauptstadt Magdeburg erlässt aufgrund des § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung folgende Satzung:

§ 1
Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 353-2 „Eulenberg“ vom 21.05.2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 61 vom 21.05.2002, wird aufgehoben.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gemäß § 25 (1) Satz 4 i.V. mit § 16 (2) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, 10.12.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 10.12.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



Lageplan

Kartengrundlage: Topographisches Zustandswerk
der Landeshauptstadt Magdeburg
Stand (Masse, Jahr): 2001
Legende: Legende des Katastrals Magdeburg
Gemeinde: Magdeburg
Karte: 406, 615, 616
Maststab: 1:1000
Datum: 1.1.2000
Im Bereich der A14 verläuft nach der
Verordnung des Bundesverkehrsministeriums
§ 12 Abs. 2 und 3 Verordnung LSA

Zeichenerklärung

- Flurstücksgrenzen
- zukünftige Flurstücksgrenzen (Zuordnung im Rahmen des Ausbaues der A14)
- Flurgrenzen
- Gemarkungsgrenze
- Es gilt der Haltungsvermerk des Katastrales Magdeburg.
Differenzen zwischen Liegenschaften und Topographie sind möglich.
Sie sind ggf. durch örtliche Vermessungen (z.B. Übermündung) zu klären.
- TP 53.10, Lagefestpunkt des Deutschen Hauptdreiecksnetzes
- △
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)

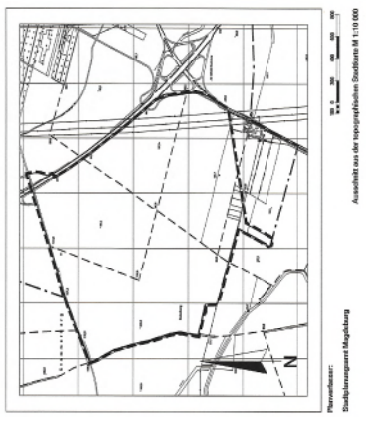




Landeshauptstadt
Magdeburg

Stadtplanungsamt Magdeburg

Satzung über ein besonderes Vorkaufrecht nach § 25 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 353-2
EULENBERG
Stand: Dezember 2001
Maßstab: 1 : 5 000



Bekanntmachung der Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 353-2 „Eulenberg“ in der Fassung der 1. Änderung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 04.12.2025 beschlossen:

Präambel

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 04.12.2025 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Der Landeshauptstadt Magdeburg steht in dem in § 2 bezeichneten räumlichen Geltungsbereich ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB (Baugesetzbuch) an unbebauten Grundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 352-2 „Eulenberg“ in der Fassung der 1. Änderung zu.
- (2) Die Eigentümer und Eigentümerinnen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Landeshauptstadt Magdeburg den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt zwischen der L 50 (Ada-Lovelace-Chaussee) im Norden, der BAB 14 und dem Umspannwerk im Osten, der Siedlung Baumschule im Süd-Osten und der Gemarkungsgrenze der Landeshauptstadt Magdeburg im Süden und Westen und umfasst folgende Flurstücke, bzw. Teilflächen (TF) der Flurstücke:

Flurstücke Flur 606:

10235, 10245, 10248, 10251, 10254, 10257, 10265, 10353, 10389 (TF), 10391 (TF), 10393 (TF), 10395 (TF), 10397 (TF), 10399 (TF), 10401 (TF), 10403 (TF).

Flurstücke Flur 616:

5, 6, 8, 10/1, 12/1, 12/2, 13/1, 13/2, 14/1, 16, 17, 18, 19/2, 19/3, 19/4, 19/5, 22/1, 22/2, 22/3, 22/4, 22/5, 22/6, 23, 42/1, 42/2, 42/3, 42/4, 42/5, 42/6, 48/1, 48/2, 48/3, 49, 50, 72/7, 73/7, 82/19, 94/15, 95/15, 155/42, 157/42, 10003, 10005, 10008, 10071, 10103, 10104, 10105, 10106, 10108, 10114, 10115, 10118 (TF), 10121 (TF), 10123 (TF), 10125 (TF), 10127 (TF), 10129 (TF), 10131 (TF), 10133 (TF), 10134 (TF), 10135 (TF), 10137 (TF), 10139, 10140, 10141, 10143, 10144, 10145, 10147, 10148, 10150, 10151, 10153, 10157, 10160, 10163, 10165, 10167, 10168, 10173, 10176, 10178, 10180, 10182, 10185, 10190, 10192, 10197.

Alle Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Magdeburg.

Im beiliegenden Plan (Anlage 4, Geltungsbereich zur Vorkaufsrechtssatzung „Eulenberg“ i.d.F. der 1. Änderung), welcher Bestandteil dieser Satzung ist, ist der Geltungsbereich der Satzung mit allen betroffenen Flurstücken bzw. Teilflächen von Flurstücken im Maßstab 1:5000 dargestellt. Als Geltungsbereichsgrenze gilt die Innenkannte der durchgezogenen Linie.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft. Die Begründung der Vorkaufrechtssatzung (Anlage 3)

und der Geltungsbereich der Satzung (Anlage 4) werden gebilligt. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gemäß § 25 (1) Satz 4 i.V. mit § 16 (2) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, 10.12.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 10.12.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

- die Begründung
- den Geltungsbereich zur Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB für unbebaute Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 353-2 „Eulenberg“ in der Fassung der 1. Änderung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann die Vorkaufsrechtssatzung zum Bebauungsplan Nr. 353-2 „Eulenberg“ in der Fassung der 1. Änderung sowie die Anlagen ab diesem Tage im Fachbereich Stadtplanung und Vermessung, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienstzeiten

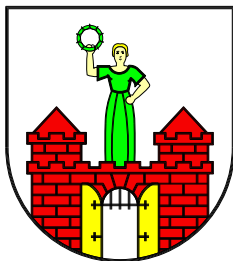
montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, 10.12.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

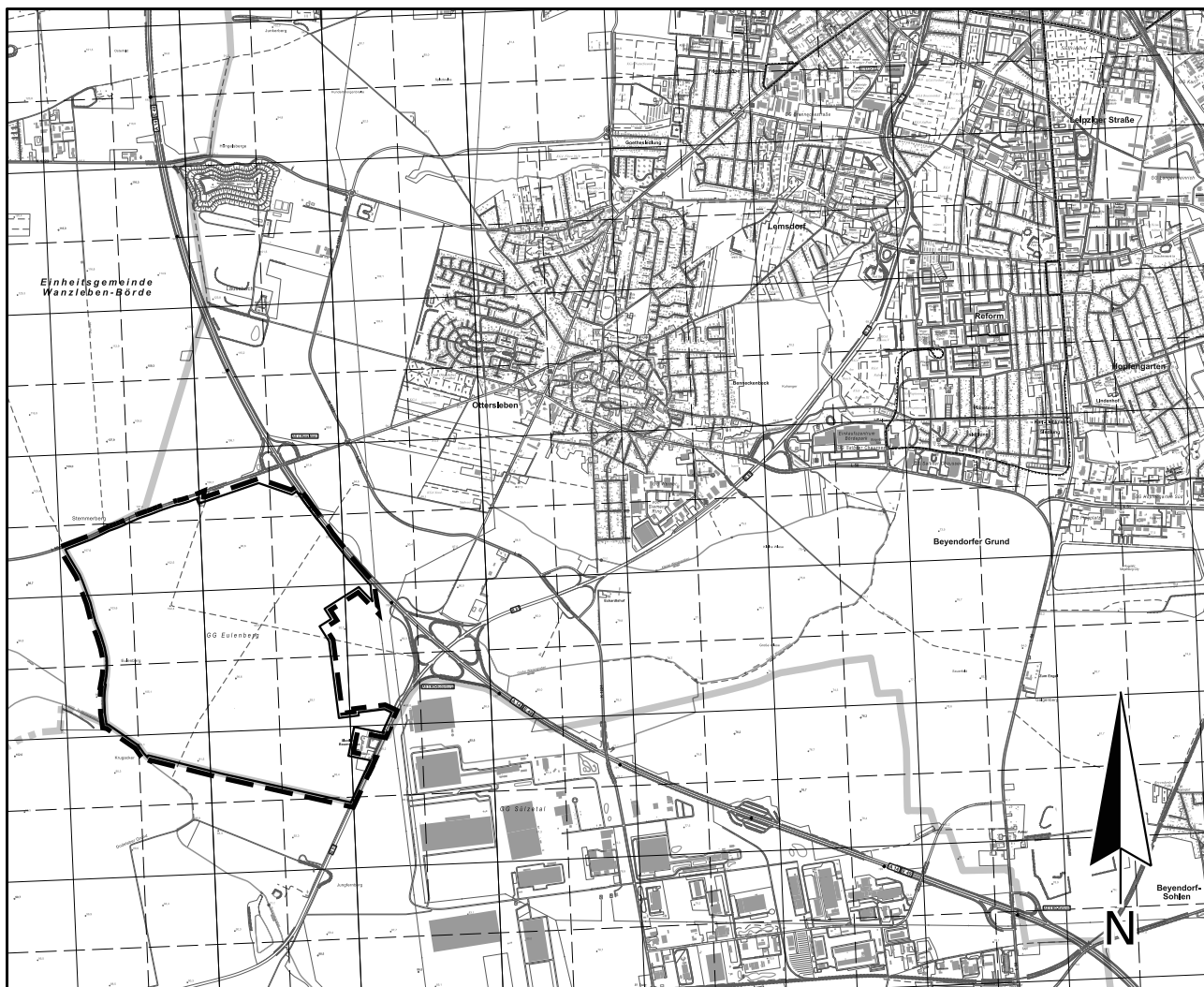
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach
§ 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB für unbebaute Grundstücke im
Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 353-2 „Eulenberg“ in
der Fassung der 1. Änderung

DS0478/25 Anlage 2



 Räumlicher Geltungsbereich der
Vorkaufsrechtsatzung

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 09/2025

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt zwischen der L 50 (Ada-Lovelace-Chaussee) im Norden, der BAB 14 und dem Umspannwerk im Osten, der Siedlung Baumschule im Süd-Osten und der Gemarkungsgrenze der Landeshauptstadt Magdeburg im Süden und Westen und umfasst folgende Flurstücke, bzw. Teilflächen (TF) der Flurstücke:

Flurstücke Flur 606:

10235, 10245, 10248, 10251, 10254, 10257, 10265, 10353, 10389 (TF), 10391 (TF), 10393 (TF), 10395 (TF), 10397 (TF), 10399 (TF), 10401 (TF), 10403 (TF).

Flurstücke Flur 616:

5, 6, 8, 10/1, 12/1, 12/2, 13/1, 13/2, 14/1, 16, 17, 18, 19/2, 19/3, 19/4, 19/5, 22/1, 22/2, 22/3, 22/4, 22/5, 22/6, 23, 42/1, 42/2, 42/3, 42/4, 42/5, 42/6, 48/1, 48/2, 48/3, 49, 50, 72/7, 73/7, 82/19, 94/15, 95/15, 155/42, 157/42, 10003, 10005, 10008, 10071, 10103, 10104, 10105, 10106, 10108, 10114, 10115, 10118 (TF), 10121 (TF), 10123 (TF), 10125 (TF), 10127 (TF), 10129 (TF), 10131 (TF), 10133 (TF), 10134 (TF), 10135 (TF), 10137 (TF), 10139, 10140, 10141, 10143, 10144, 10145, 10147, 10148, 10150, 10151, 10153, 10157, 10160, 10163, 10165, 10167, 10168, 10173, 10176, 10178, 10180, 10182, 10185, 10190, 10192, 10197.

Jahresabschluss der Magdeburger Hafen GmbH zum 31.12.2024

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CT Lloyd GmbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Magdeburger Hafen GmbH für das Geschäftsjahr 2024 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 72.110.009,10 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 817.993,53 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 03.12.2025 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2024 in Höhe von 817.993,53 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

04.12.2025

Datum

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

gez.

Borris

Oberbürgermeisterin

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Magdeburger Hafen GmbH zum 31.12.2024

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **19.01.2026 bis 27.01.2026** in den Räumen der Stabsstelle Beteiligungsmanagement, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

gez.

Borris

Oberbürgermeisterin

Jahresabschluss der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH (MVGM) zum 31.12.2024

1. Der von Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Paul & Partner GmbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH (MVGM) für das Geschäftsjahr 2024 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 14.999.767,85 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 125.998,16 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 01.10.2025 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 125.998,16 EUR wird mit dem Verlustvortrag in Höhe von 2.355.861,58 EUR verrechnet und insgesamt in Höhe von 2.229.863,42 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

09.12.2025
Datum

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH (MVGM) zum 31.12.2024

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **19.01.2026 bis 27.01.2026** in den Räumen der Stabsstelle Beteiligungsmanagement, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

**- Öffentliche Bekanntmachung -
Ausführungsanordnung
vom 01.12.2025**

Flurbereinigungsverfahren: **Schwaneberg – Feldlage,**
Landkreise: **Salzlandkreis und Börde,**
Verfahrens-Nr.: **24 BK 0020**

1. Anordnung

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte ordnet die Ausführung des Flurbereinigungsplanes vom 11.04.2024 einschließlich des Nachtrages 1 vom 22.05.2025 und des Nachtrages 2 vom 28.10.2025 für das gesamte Flurbereinigungsgebiet gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)* an.

Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes einschließlich der Nachträge 1 und 2 wird auf den

02. April 2026, 0.00 Uhr

festgesetzt.

Zu diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die neuen Grundstücke werden anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Teilnehmer. Der Rechtsübergang erfolgt außerhalb des Grundbuches. Der Übergang von Besitz und Nutzung der Grundstücke erfolgt auf der Grundlage der aufgestellten Überleitungsbestimmungen.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher insbesondere des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens durch die Flurbereinigungsbehörde das ALFF Mitte mit Eintritt des neuen Rechtszustandes veranlasst.

Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken sowie der damit verbundenen Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, treten die neuen Grundstücke an deren Stelle. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen gem. §68 Abs. 1 FlurbG auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über. Das Gleiche gilt auch für bestehende Pachtverhältnisse.

Die nach § 34 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums werden mit Ablauf des 02.03.2026 aufgehoben.

Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß § 71 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Wanzleben, zu stellen.

Auslegung der Überleitungsbestimmungen:

Die Überleitungsbestimmungen liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten 2 Wochen beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben; außerdem im Rathaus der Gemeinde Sülzetal, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal, in einem Dienstgebäude der Stadt Wanzleben - Börde, Haus I, Markt 1 - 2 oder Haus II, Roßstraße 44, in der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Markt 18, 39435 Egeln, in der Gemeinde Bördeland, Verwaltungsgebäude in Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland, in der Stadt Staßfurt, Haus 1, Steinstraße 19, 39418 Staßfurt, in der Stadt Hecklingen,

Verwaltungsgebäude, Hermann-Danz-Str.46, 39444 Hecklingen, in der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Verwaltungsgebäude Marktstr. 7 in 39397 Gröningen oder in der Außenstelle Hamersleben, Columbusstr. 26 in 39393, Am Großen Bruch, in der Gemeinde Hohe Börde, Rathaus im OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde, in der Landeshauptstadt Magdeburg, im Neuen Rathaus, Bei der Hauptwache 4, in der Verwaltungsbibliothek, in der Stadt Oschersleben (Bode) am Rathaus, Markt 1, 39387 Oschersleben sowie in der Verwaltung der Verbandsgemeinde Obere Aller, Zimmermannplatz 2, 39365 Eilsleben 14 Tage zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus.

Zusätzlich sind diese Unterlagen unter folgender Adresse online abrufbar:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-mitte/flurneuordnung/landkreis-boerde/flurb-bk0020>

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)** wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung mit der Folge angeordnet, dass Rechtsbehelfe gegen diese keine aufschiebende Wirkung haben.

3. Begründung dieser Anordnung sowie der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 des FlurbG liegen vor.

Der Flurbereinigungsplan einschließlich der Nachträge 1 und 2 ist widerspruchsfrei und damit unanfechtbar.

Für die Überleitung in den neuen Zustand wurden weitergehende Überleitungsbestimmungen erlassen. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Schwaneberg-Feldlage wurde hierzu angehört und hat seine Zustimmung erteilt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung gegebenenfalls eingelegter Rechtsbehelfe hätte zur Folge, dass der Grundstücksverkehr erheblich erschwert sein würde. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist den Beteiligten nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur der Besitz, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird. Durch die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird die notwendige Rechtssicherheit geschaffen und die Abwicklung des gesamten Verfahrens beschleunigt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungen besteht. Aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe würde der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes sowie der Nachträge 1 und 2 erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurneuordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen – Anhalt in Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat

(Flurbereinigungssenat) der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§ 80 Abs. 5 Satz 1, 2. Alternative VwGO).

Im Auftrag

(DS)

gez. Mathias Arnold

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alffmitedsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.

* Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

** (VwGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890)

Bei Antwort bitte angeben:

Wanzleben, den 15.12.2025

Az.: 14.1 – 0305 SBK 10

Öffentliche Bekanntmachung
Schlussfeststellung
im Bodenordnungsverfahren Atzendorf (Ortslage)
- Teilgebiet 2 -
Verfahrensnummer 0305 SBK 10

1.) Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren Atzendorf (Ortslage), Landkreis Salzlandkreis (ehemals Schönebeck) mit der Verf.-Nr. SBK 10, wird hiermit nach § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen.

Es wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan erfolgt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Des Weiteren ist festzustellen, dass die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft bezüglich des Bodenordnungsverfahrens Atzendorf (Ortslage) abgeschlossen sind. Die Teilnehmergeinschaft wird nicht aufgelöst. Sie besteht für das anhängige Bodenordnungsverfahren Atzendorf (Feldlage) fort.

2.) Begründung der Schlussfeststellung:

Alle Festsetzungen des Bodenordnungsplanes sind ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche aus dem Bodenordnungsplan und dessen Nachträgen zwischen Beteiligten, Teilnehmergeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar erledigt.

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens ist somit zulässig und begründet.

3.) Hinweis:

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren Atzendorf (Ortslage) beendet.

4.) Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch an die Obere Flurbereinigungsbehörde zu.

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstr. 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle/Saale als Obere Flurbereinigungsbehörde, gewahrt.

Im Auftrag

Dienstsiegel

gez. Mathias Arnold